



WE CARE ABOUT FOOTBALL

UEFA-Ausrüstungsreglement

Ausgabe 2018

Inhalt

Präambel	6	
I - Allgemeine Bestimmungen	7	
Artikel 1	Anwendungsbereich	7
Artikel 2	Zweck	7
Artikel 3	Verhältnis zu anderen Bestimmungen und Reglementen	8
Artikel 4	Definitionen	8
Artikel 5	Grundsätze	16
Artikel 6	Genehmigungsverfahren für die Ausrüstung	17
II - Grundfarben und -elemente der Spielkleidung	19	
Artikel 7	Trikot	19
Artikel 8	Farben und Muster	19
Artikel 9	Farbwahl und Kombinationen	21
Artikel 10	Nummern	23
Artikel 11	Spielernamen auf dem Trikot	25
Artikel 12	Dekorative Elemente	26
III - Mannschaftsidentifikation	28	
Artikel 13	Identifikationstypen	28
Artikel 14	Mannschaftsemblem	30
Artikel 15	Name der Mannschaft / des Landes	31
Artikel 16	Nationalflagge oder nationales Symbol	32
Artikel 17	Stadt- oder Regionswappen bzw. -flagge	33
Artikel 18	Jacquard-Muster, Ton-in-Ton-Druck oder Prägemuster	34
Artikel 19	Zusätzliche Verwendung von Mannschaftsidentifikationen auf der Spielkleidung	34
IV - Herstelleridentifikation	36	
Artikel 20	Identifikationstypen	36
Artikel 21	Einreichen von Mustern bei der UEFA-Administration	36
Artikel 22	Position, Anzahl und Größe	37
Artikel 23	Herstellerstreifen auf der Spielkleidung	38
Artikel 24	Jacquard- oder Prägemuster	40
V - Qualitätssiegel und Technologielabel	41	
Artikel 25	Qualitätssiegel und Technologielabel auf der Spielkleidung	41
VI - Sponsorenwerbung	43	
Artikel 26	Grundsätze	43
Artikel 27	Werbebeschränkungen	43

Artikel 28	Sponsorenwerbung auf der Spielkleidung	44
Artikel 29	Sponsorenwerbung auf Nicht-Spielkleidung in UEFA-Klubwettbewerben	45
Artikel 30	Sponsorenwerbung auf Nicht-Spielkleidung in UEFA-Wettbewerben für Repräsentativmannschaften	45
Artikel 31	Verwendung der Sponsorenwerbung	46
VII - Wohltätigkeitslogos		47
Artikel 32	Wohltätigkeitslogos auf der Kleidung	47
VIII - Fußballbezogene Darstellungen		49
Artikel 33	Nationale Titel und Sterne	49
Artikel 34	Spielbezogene Darstellungen und andere sichtbare Marken oder Zeichen	49
IX - UEFA-Abzeichen		51
Artikel 35	Grundsätze	51
Artikel 36	UEFA-Respect-Abzeichen	51
Artikel 37	UEFA-Wettbewerbsabzeichen	51
Artikel 38	Abzeichen für Titelhalter und Mehrfachgewinner	51
Artikel 39	Abzeichen für Gewinner eines Nationalmannschaftswettbewerbs	52
Artikel 40	UEFA-Abzeichen „We Play Strong“	52
X - Auf dem Spielfeld getragene Spezialausrüstung		53
Artikel 41	Bekleidung und Accessoires	53
Artikel 42	Elektronische Performance- und Tracking-Systeme	55
XI - Nicht-Spielkleidung		57
Artikel 43	Oberteile der Nicht-Spielkleidung	57
Artikel 44	Unterteile der Nicht-Spielkleidung	59
Artikel 45	Gewinner-T-Shirts	60
XII - Zusätzliche Spezialausrüstung		62
Artikel 46	Überzüge zum Aufwärmen	62
Artikel 47	Taschen	62
Artikel 48	Andere zusätzliche Spezialausrüstung	63

XIII - Schiedsrichterteam	64
Artikel 49 Schiedsrichterkleidung	64
XIV - Ballkinder, Spielerbegleitkinder, Fahnenträger	65
Artikel 50 Kleidung der Ballkinder, Spielerbegleitkinder und Fahnenträger	65
XV - Bälle	66
Artikel 51 Bestimmungen betreffend Bälle	66
XVI - Messverfahren	67
Artikel 52 Messverfahren und Darstellung	67
Artikel 53 Messung des Farbkontrasts	69
XVII - Schlussbestimmungen	71
Artikel 54 Monitoring	71
Artikel 55 Anhänge, Abbildungen und Illustrationen	71
Artikel 56 Umsetzung	71
Artikel 57 Unvorhergesehene Fälle	71
Artikel 58 Maßgebende Fassung	71
Artikel 59 Genehmigung, Inkrafttreten und Aufhebung	71
Index	74

Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäß Artikel 50 Absatz 1 der *UEFA-Statuten* beschlossen.

I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Anwendungsbereich

- 1.01 Dieses Reglement gilt, wenn in einem spezifischen Reglement eines UEFA-Wettbewerbs ausdrücklich auf dieses verwiesen wird.
- 1.02 Dieses Reglement gilt für folgende Personen:
 - a. Feldspieler;
 - b. Torhüter;
 - c. Ersatzspieler;
 - d. Schiedsrichterteam;
 - e. Trainerstab (Cheftrainer und Assistenten, Verantwortlicher für Ausrüstung usw.);
 - f. Medizinisches Personal (Mannschaftsarzt, Physiotherapeut usw.);
 - g. weitere Mannschaftsoffizielle mit Zugang zur Technischen Zone;
 - h. Ballkinder, Spieler- und Schiedsrichterbegleitkinder, Mittelkreisträger und Fahnenträger.
- 1.03 Das Reglement gilt für:
 - a. alle Ausrüstungsgegenstände, die von den oben genannten Personenkreisen getragen bzw. verwendet werden können (ausgenommen Fußballschuhe und Schienbeinschützer);
 - b. alle Verweise auf Mannschaften, Sponsoren, Hersteller und andere Drittparteien, die auf den Ausrüstungsgegenständen erscheinen;
 - c. alle zusätzlichen Gegenstände, die auf dem Spielfeld oder im kontrollierten Stadionbereich verwendet werden können, wie medizinische Ausrüstung, medizinische Taschen oder Spielbälle.
- 1.04 Das Reglement gilt für die oben genannten Personenkreise bei allen offiziellen Aktivitäten im Zusammenhang mit einem Spiel oder Turnier wie Medienkonferenzen und Trainingseinheiten, unabhängig davon, wo diese stattfinden, und zu jeder Zeit im kontrollierten Stadionbereich am Spieltag.

Artikel 2 Zweck

- 2.01 Dieses Reglement soll die Verwendung der Ausrüstung in UEFA-Wettbewerben regeln, indem sichergestellt wird, dass alle Vereine, UEFA-Mitgliedsverbände, Hersteller und Sponsoren im Sinne des Fairplays gleich behandelt werden und die rasche, eindeutige Erkennung der Spieler durch die Schiedsrichter, Stadionbesucher und TV-Zuschauer unterstützt wird.

Artikel 3 Verhältnis zu anderen Bestimmungen und Reglementen

- 3.01** Das jeweilige UEFA-Wettbewerbsreglement kann weitere Ausrüstungsanforderungen enthalten, welche die Bestimmungen dieses Reglements ergänzen oder diese ersetzen.
- 3.02** In allen UEFA-Wettbewerben müssen die Ausrüstungsanforderungen gemäß der *Spielregeln* eingehalten werden.
- 3.03** Im Fall von Abweichungen zwischen den *Spielregeln* und diesem und/oder dem jeweiligen UEFA-Wettbewerbsreglement, sind die *Spielregeln* maßgebend.

Artikel 4 Definitionen

- 4.01** Im vorliegenden Reglement gelten folgende Definitionen:

Alternative Spielkleidung

Dritte, vierte usw. Spielkleidung, die zur Verwendung durch eine Mannschaft im Laufe der Saison genehmigt wurde.

Auf dem Spielfeld getragene Spezialausrüstung

Ausrüstungsgegenstand, der von den Feldspielern und/oder Torhütern zusätzlich zur Spielkleidung auf dem Spielfeld getragen wird, z.B.:

- a. Unterhemden;
- b. Unterhosen/Unterziehhosen (kurz oder lang, die unter der Hose der Spielkleidung getragen werden);
- c. Unterziehsocken und Knöchelschutz;
- d. Tape und Verbände;
- e. Handschuhe der Feldspieler und Schweißbänder;
- f. Torwarthandschuhe;
- g. Kopfbedeckungen (Schweißbänder, Stirnbänder, Thermomützen und Torwartmützen);
- h. Kapitänsbinden;
- i. medizinische Ausrüstung;
- j. Spieler-Tracking-Systeme.

Außenkante

Tatsächliche oder gedachte vertikale Linie, die sich beim Bügeln entlang der Außenseite des Ärmels und des Rumpfteils eines Trikots bildet.

Ausrüstung

Gesamtheit der Kleidung, der auf dem Spielfeld getragenen Spezialausrüstung sowie der zusätzlichen Spezialausrüstung, die im Zusammenhang mit einem UEFA-Wettbewerbsspiel getragen bzw. verwendet wird.

Bildmarke des Herstellers

Grafisches Zeichen, Element oder Logo des Herstellers ohne Buchstaben.

Dekoratives Element

Jegliche visuelle Darstellung (einschließlich Fotos, Bildern, Illustrationen und Symbolen), die auf einem Ausrüstungsgegenstand angebracht bzw. in diesem enthalten ist und die nicht anderweitig in diesem Reglement definiert wurde.

Delta L

Wert zur Berechnung des Kontrasts zwischen zwei gemessenen Farbproben.

Elektronische Performance- und Tracking-Systeme

Ausrüstungsgegenstände, die von den Spielern getragen werden, um technische Informationen einer Trainingseinheit bzw. eines Spiels aufzuzeichnen.

Ellbogenbereich

Teil des Ärmels, der den Ellbogen bedeckt, d.h. der äußere Bereich zwischen Ober- und Unterarm.

Ersatzspielkleidung der Feldspieler

Alternative Spielkleidung, die alle Feldspieler einer Mannschaft tragen, wenn die Hauptspielkleidung gemäß den Spielregeln (z.B. Verwechslungsgefahr der Farben) oder aus einem anderen Grund nicht getragen werden kann (auch als Auswärtsspielkleidung bezeichnet).

Ersatzspielkleidung des Torhüters

Alternative Spielkleidung, die der Torhüter einer Mannschaft trägt, wenn die Hauptspielkleidung des Torhüters gemäß den Spielregeln (z.B. Verwechslungsgefahr der Farben) oder aus einem anderen Grund nicht getragen werden kann (auch als Auswärtsspielkleidung des Torhüters bezeichnet).

Freie Ärmelzone

Mindestens 12 cm lange und 8 cm breite symmetrische Zone an der Außenkante jedes Ärmels zwischen Schulteransatz und Ellbogen (langärmelige Trikots) bzw. zwischen Schulteransatz und Ärmelrand (kurzärmelige Trikots), wobei der Abstand zum Schulteransatz bei kurzärmeligen und langärmeligen Trikots identisch sein muss.

Gewinner-T-Shirt

Spezielles T-Shirt, das von den Spielern einer Mannschaft und/oder dem Betreuerstab getragen wird, um den Sieg in einem Wettbewerbsendspiel zu feiern.

Hauptspielkleidung der Feldspieler

Spielkleidung, welche die Feldspieler normalerweise bei Fußballspielen tragen (auch als Heimspielkleidung der Feldspieler bezeichnet).

Hauptspielkleidung des Torhüters

Spielkleidung, die der Torhüter normalerweise bei Fußballspielen trägt (auch als Heimspielkleidung des Torhüters bezeichnet).

Hersteller

Unternehmen, das im Sportmarkt verwendete Produkte, die mit seinen eigenen Herstellermarken gekennzeichnet sind, entwirft, herstellt (direkt oder über einen markenlosen Lizenznehmer) und verkauft. Lieferanten und andere Unternehmen, die derartige Produkte vertreiben, gelten nicht als Hersteller.

Herstellermarke

Kollektiv oder individuell (a) Bildmarke des Herstellers, (b) Wortbildmarke des Herstellers, (c) Name des Herstellers (d.h. Firmenname des Herstellers), (d) Slogan des Herstellers, (e) Wortmarke des Herstellers und (f) jegliches andere Wort, Zeichen oder Element, das auf den Produktionsursprung verweist (d.h. es ermöglicht die Identifikation des Herstellers auf dem Gegenstand, der das Wort, Zeichen oder Element enthält, durch eine urteilsfähige Person).

Herstellerslogan

Marketing- oder Werbeslogan (nur in Worten), der vom Hersteller verwendet wird.

Jacke für die Einlaufzeremonie

Spezielle Jacke oder spezielles Oberteil, die/das bei der Eröffnungszeremonie und der Aufstellung der Spieler von den Spielern einer Mannschaft auf dem Spielfeld getragen wird.

Jacquard

Webmaschine, mit der je nach Komplexität der Maschine aufwendige, besonders detailgetreue Muster produziert und zentimeterweise wiederholt werden können.

Jacquard-Muster

Webtechnik, bei der durch Integration von Garnen in derselben Farbe wie der umgebende Stoff ein bestimmtes Muster in den Stoff eingearbeitet wird.

Kleidung

Gesamtheit der Spielkleidung und der Nicht-Spielkleidung, die von den Spielern und dem Betreuerstab einer Mannschaft getragen werden.

Kontrollierter Stadionbereich

Stadion und seine Umgebung (einschließlich Spielfeld, Technische Zone, Umkleidekabinen, Tribünen, Hospitality-Bereiche, Medienbereiche und Parkplätze), die unter der Kontrolle des Stadioneigentümers stehen.

Kragengleichbereich

5 cm breites Band, das rings um den Hals (wo kein eigentlicher Kragen vorhanden ist) bzw. entlang des Rands eines klar erkennbaren Kragens verläuft.

Lieferant

Unternehmen bzw. Organisation außer dem Hersteller, das/die die Ausrüstung für eine Mannschaft bereitstellt, vertreibt oder liefert.

Links und rechts

Entsprechende Körperseite (links oder rechts) aus der Sicht der Person, die das betreffende Kleidungsstück trägt.

Mannschaft

Klub- oder Repräsentativmannschaft, die für die Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerb angemeldet ist.

Mannschaftsbeiname

Von der UEFA genehmigter Beiname einer Mannschaft, einschließlich entsprechender Abkürzungen, der in engem Zusammenhang mit der Mannschaft stehen muss, um genehmigt zu werden.

Mannschaftsemblem

Von der UEFA genehmigtes Logo einer Mannschaft, einschließlich einzelner Teile davon. Jede Mannschaft kann mehr als ein Emblem haben.

Mannschaftsmaskottchen

Von der UEFA genehmigtes Maskottchen einer Mannschaft.

Mannschaftsname

Von der UEFA genehmigter Name einer Mannschaft, einschließlich entsprechender Abkürzungen.

Mannschaftsslogan

Von der UEFA genehmigter Slogan einer Mannschaft, der in engem Zusammenhang mit der Mannschaft stehen müssen, um genehmigt zu werden.

Mannschaftssymbol

Von der UEFA genehmigtes Symbol einer Mannschaft.

Marke

Kollektiv oder individuell die Marke(n) des Herstellers, des Sponsors und der Mannschaft.

Marke der Mannschaft

Kollektiv oder individuell der Name, das Maskottchen, der Beiname, der Slogan und das Symbol der Mannschaft.

Name des Landes

Offizieller Name des Landes, das eine Mannschaft repräsentiert.

Nationales Symbol

Offizielles, von der UEFA genehmigtes Symbol des Landes, das eine Mannschaft repräsentiert.

Nationalflagge

Offizielle Flagge des Landes, das eine Mannschaft repräsentiert.

Nicht-Spielkleidung

Gesamtheit der Bekleidung, die von den Spielern einer Mannschaft vor oder nach dem Spiel getragen wird, sowie Bekleidung, die vom Betreuerstab, den Mannschaftsoffiziellen und den Spielern, die während des Spiels nicht eingesetzt werden, getragen wird, z.B.:

- a. Trainingsanzüge (Oberteil und Unterteil);
- b. Mäntel;
- c. Jacken (Stadionjacke usw.);
- d. Jacken für die Einlaufzeremonie;
- e. Regenschutz (Regenjacke usw.);
- f. Sweatshirts;
- g. T-Shirts.

Nummernfeld

Bereich auf der Rückseite eines Trikots, der ausschließlich der Trikotnummer vorbehalten ist, in einheitlicher Größe entsprechend den geforderten Abmessungen für eine zweistellige Zahl (z.B. 10).

Prägung

Herstellungsmethode, bei der die Oberfläche eines Stoffs mittels einer beheizten Walze und unter Druck so verändert wird, dass eine Struktur aus flachen und erhabenen Stoffbereichen entsteht. Auch als „Kalandern“ bekannt.

Produktlinie des Herstellers

Produkte (Bekleidung, Ausrüstungsgegenstände usw.) die aus ein und derselben Kollektion stammen oder dieselbe Technologie verwenden, und für die eine Herstellermarke verwendet wird.

QR-Code

Quick-Response-Code in Form einer quadratischen Matrix, der eine Verbindung zu Informationen über den Gegenstand, an welchem er befestigt ist, herstellt.

Qualitätssiegel

Aufschrift, Etikett oder Ähnliches, die/das als Schutz vor Plagiaten vom Hersteller angebracht wird.

Schiedsrichterkleidung

Gesamtheit der wesentlichen Kleidungsstücke, die vom Schiedsrichterteam während eines Spiels getragen werden, d.h.:

- a. Trikot;
- b. Hose;
- c. Stutzen.

Schulteransatz

Teil des Ärmels, der die Schulter bedeckt, d.h. der Bereich zwischen Hals und Oberarm.

Spektrophotometer

Gerät, das die spektrale Reflexion misst, um den Kontrast zwischen den verschiedenen auf der Spielkleidung verwendeten Farben bzw. die Lesbarkeit der Spielernummern auf der jeweiligen Hintergrundfarbe zu bestimmen.

Spielkleidung

Gesamtheit der wesentlichen Kleidungsstücke, die von den Spielern einer Mannschaft während eines Spiels auf dem Spielfeld getragen werden, d.h.:

- a. Trikot oder Jersey (nachfolgend „Trikot“);
- b. Hose;
- c. Stutzen.

Spielkleidung der Feldspieler

Spezifische, von den Feldspielern getragene Spielkleidung.

Spielkleidung des Torhüters

Spezifische, vom Torhüter getragene Spielkleidung.

Spielregeln

Vom International Football Association Board (IFAB) bzw. für bestimmte Fußballvarianten (z.B. Futsal) vom FIFA-Rat herausgegebene *Spielregeln*.

Sponsorenmarke

Element der Sponsorenwerbung, das entweder (a) als Marke bei einem nationalen oder supranationalen Markenregister auf dem Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands eingetragen ist, oder (b) auf den Sponsorenursprung verweist (d.h. es ermöglicht die Identifikation des Sponsors, der für die Sponsorenwerbung verantwortlich zeichnet, durch eine urteilsfähige Person).

Sponsorenwerbung

Jegliche Art von Werbung (Botschaft, Statement, Marke usw.) mit Ausnahme von Wohltätigkeitslogos und der Herstelleridentifikation, die eine Mannschaft im Namen einer Drittpartei gegen eine Gebühr oder kostenlos trägt.

Stadt- oder Regionswappen bzw. -flagge

Offiziell registriertes Symbol oder Emblem, das von der Stadt bzw. Region, in der die Mannschaft ansässig ist, verwendet wird.

Technologielabel

Aufschrift, Etikett oder Ähnliches, auf der/dem der Hersteller das verwendete Material oder die Herstellungsmethode eines Ausrüstungsgegenstands angibt.

Ton-in-Ton-Druck

Drucktechnik für das Aufbringen von Elementen, Mustern usw. in ähnlicher Farbe auf die Ausrüstung.

Vollständiger Mustersatz

Ein Satz der Spielkleidung bestehend aus einem Trikot, einer Hose und einem Paar Stutzen, wie sie in Wettbewerbsspielen verwendet werden, einschließlich eines Musters der Trikotnummer und gegebenenfalls des Namens sowie der Mannschafts- und Herstelleridentifikationen, der Sponsorenwerbung bzw. Wohltätigkeitslogos, welche die Mannschaft auf ihrer Spielkleidung verwenden möchte.

Wortbildmarke des Herstellers

Zeichen, Element oder Logo des Herstellers, das sich aus der Wort- und Bildmarke des Herstellers zusammensetzt.

Wortmarke des Herstellers

Wortmarke (eingetragen oder nicht) in jeglicher Schriftart, die den Markennamen des Herstellers darstellt.

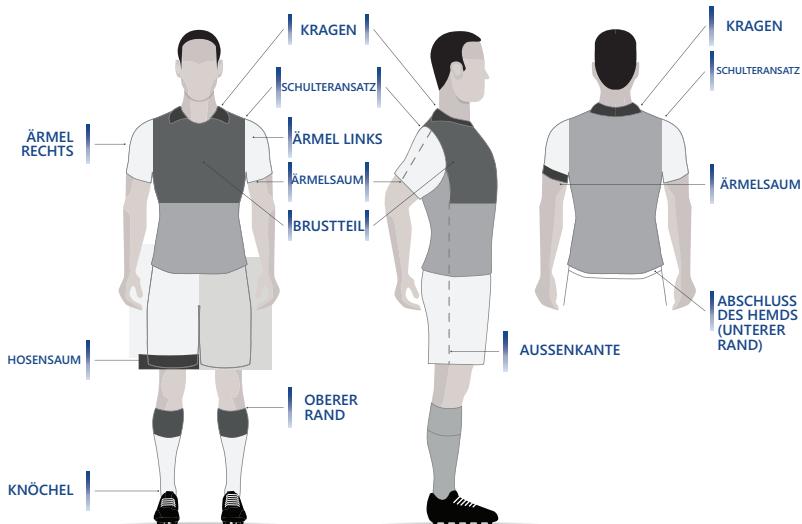
Zusätzliche Spezialausstattung

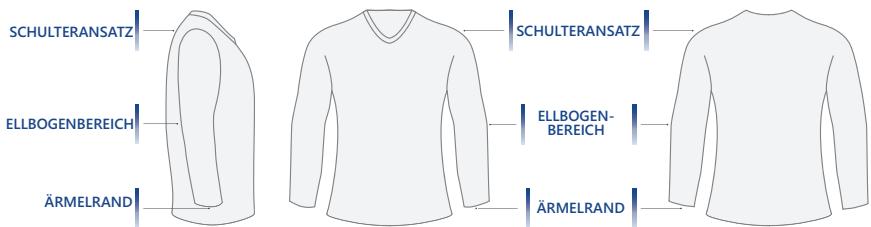
Gesamtheit der speziellen Ausrüstungsgegenstände, die von Spielern oder dem gesamten Betreuerstab getragen bzw. verwendet werden und die nicht zu der auf dem Spielfeld getragenen Spezialausstattung gehören, z.B.:

- a. Überziehleibchen zum Aufwärmen;
- b. Taschen (Ausrüstungstaschen, medizinische Tasche usw.);
- c. Flaschen;
- d. Handtücher.

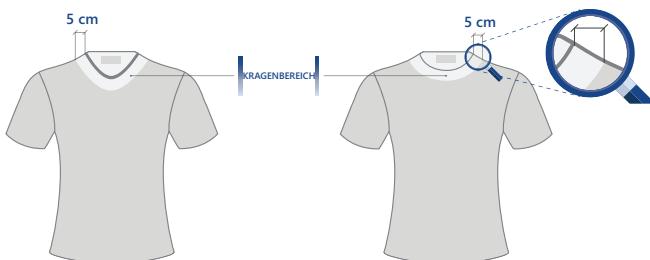
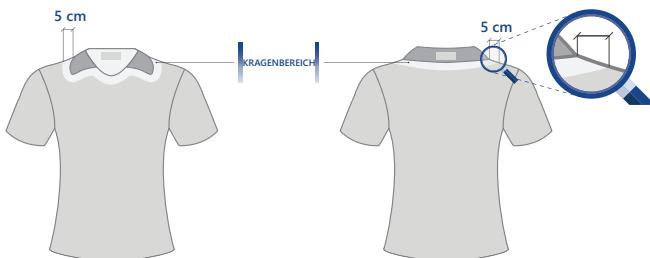
4.02 Im vorliegenden Reglement gelten folgende Abbildungen:

a. Referenzpunkte für das Trikot

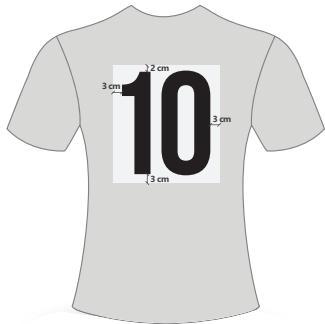




b. Kragenbereich



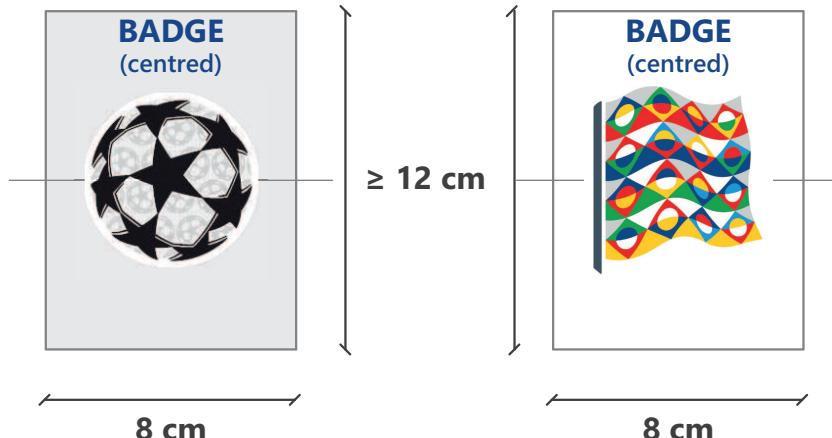
c. Nummernfeld



d. Freie Ärmelzone

DETAILANSICHT

*Freie Ärmelzone



- 4.03** Im vorliegenden Reglement ist jeder mit „einschließlich“, „insbesondere“, „zum Beispiel“ oder ähnlichen Begriffen eingeleitete Satz bzw. Teilsatz erläuternd und schränkt die Bedeutung der vorhergehenden Begriffe nicht ein.

Artikel 5 Grundsätze

- 5.01** Kein unter dieses Reglement fallender Gegenstand darf gegen die guten Sitten und die Moral verstößen oder einen politischen, religiösen oder rassistischen Inhalt haben.
- 5.02** Kommerzielle Inhalte sind nur in Form von Sponsorenwerbung gemäß diesem Reglement zulässig.

-
- 5.03** Die endgültige Entscheidung über die von jeder Mannschaft zu tragende Spielkleidung der Feldspieler und Torhüter unterliegt bei jedem Spiel gemäß den *Spielregeln* dem Schiedsrichter.
- 5.04** Wenn die Feldspieler und/oder Torhüter einer Mannschaft keine genehmigte Spielkleidung zum Spiel mitbringen, kann die UEFA-Administration diese auffordern, eine von der UEFA-Administration bereitgestellte bzw. genehmigte neutrale oder alternative Spielkleidung zu tragen.

Artikel 6 Genehmigungsverfahren für die Ausrüstung

- 6.01** Jede Mannschaft ist dafür verantwortlich,
- jegliche Ausrüstung, die in den Geltungsbereich dieses Reglements fällt, bei der UEFA-Administration zur Genehmigung gemäß diesem und dem jeweiligen Wettbewerbsreglement einzureichen;
 - auf Anfrage jederzeit kostenlos Muster bestimmter Ausrüstungsgegenstände zur Überprüfung an die UEFA-Administration zu schicken;
 - die angemessene Umsetzung dieses Reglements durch die Spieler, den Betreuerstab und die Mannschaftsoffiziellen zu gewährleisten.
- 6.02** Eine Mannschaft oder ein Hersteller kann der UEFA-Administration jederzeit Ausrüstungsgegenstände für eine vorläufige Prüfung einreichen; dies entbindet die Mannschaft jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, sich an das Standardgenehmigungsverfahren zu halten.
- 6.03** Innerhalb der im jeweiligen UEFA-Wettbewerbsreglement angesetzten Frist hat jede Mannschaft der UEFA-Administration kostenlos einen vollständigen Mustersatz der folgenden Ausrüstungsgegenstände zur Genehmigung einzureichen:
- Hauptspielkleidung der Feldspieler;
 - Ersatzspielkleidung der Feldspieler;
 - Hauptspielkleidung des Torhüters;
 - Ersatzspielkleidung des Torhüters;
 - jegliche zusätzliche alternative Spielkleidung bzw. einzelne Gegenstände der Spielkleidung (Trikot(s), Hose und/oder Stutzen).
- Zusätzlich zu diesen Gegenständen müssen Mannschaften, die an Endrunden von Repräsentativmannschaftswettbewerben der UEFA teilnehmen, im Vorfeld von der UEFA angefragte Mustersätze zusätzlicher Ausrüstung zur Genehmigung einreichen, einschließlich der Spezialausrüstung, die auf dem Spielfeld getragen wird, und aller Gegenstände der Nicht-Spielkleidung, die von den Spielern bzw. dem Betreuerstab im kontrollierten Stadionbereich und/oder bei offiziellen Aktivitäten getragen werden.

- 6.04** Genehmigte Ausrüstung kann in anderen als in demjenigen UEFA-Wettbewerb verwendet werden, für den sie genehmigt wurde, vorbehaltlich des jeweiligen Wettbewerbsreglements und der ausdrücklichen Genehmigung durch die UEFA-Administration. Für eine solche Genehmigung muss eine schriftliche Anfrage bei

der UEFA-Administration eingereicht werden, in der erklärt wird, dass die Ausrüstung identisch mit derjenigen ist, die bereits genehmigt wurde. Es müssen keine neuen Muster eingereicht werden.

- 6.05 Wird ein genehmigter Ausrüstungsgegenstand anschließend in irgendeiner Form abgeändert, muss er vor seiner Verwendung erneut bei der UEFA-Administration zur Genehmigung eingereicht werden.
- 6.06 Die Entscheidungen der UEFA-Administration werden den jeweiligen Mannschaften schriftlich mitgeteilt und erläutert. Für Klubmannschaften gelten diese Entscheidungen für die Dauer des Wettbewerbs, der Wettbewerbsphase oder einer bestimmten Saison. Für Repräsentativmannschaften gelten diese Entscheidungen für den Zeitraum der Verwendung der betreffenden Ausrüstung.
- 6.07 Die UEFA-Administration kann schriftliche oder mündliche Anträge der Mannschaften in dem Ausrüstungsgenehmigungsverfahren einbeziehen.
- 6.08 Die von der UEFA-Administration im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gefällten Entscheidungen sind endgültig.

II – Grundfarben und -elemente der Spielkleidung

Artikel 7 Trikot

- 7.01** Jedes Trikot muss folgende festgelegten Bereiche enthalten, die folgenden Zwecken vorbehalten sind:
- Kragenbereich: Dieser Bereich darf ausschließlich die Mannschaftsidentifikation gemäß Absatz 19.01 enthalten. Der Kragenbereich darf keine Herstelleridentifikation oder Sponsorenwerbung enthalten.
 - Nummernfeld: Bereich auf der Rückseite eines Trikots, der ausschließlich der Trikotnummer vorbehalten ist. Das Nummernfeld beruht auf einer zweistelligen Zahl. Das Nummernfeld reicht vertikal 2 cm über dem obersten bzw. 3 cm unter dem untersten Punkt der zweistelligen Zahl hinaus; horizontal reicht es links 3 cm neben der linken der beiden Zahlen und rechts 3 cm neben der rechten der beiden Zahlen hinaus. Es darf weder eine Mannschafts-, Hersteller- oder andere Identifikation noch Sponsorenwerbung enthalten.
 - Freie Ärmelzone: Dieser Bereich auf jedem Ärmel ist ausschließlich den in Kapitel IX beschriebenen Abzeichen vorbehalten. Die freie Ärmelzone darf weder eine Mannschafts-, Hersteller- oder andere Identifikation noch Sponsorenwerbung enthalten.

Artikel 8 Farben und Muster

- 8.01** Wenn eine Spielkleidung drei oder mehr Farben enthält, so muss auf der Oberfläche des jeweiligen Kleidungsstücks eine Farbe eindeutig dominant sein. Bei gestreiften, geteilten oder karierten Kleidungsstücken in zwei Farben (d.h. mit zwei dominanten Farben) darf die Verwendung einer dritten Farbe nicht dominant sein und die Unterscheidbarkeit der Trikots bzw. Stutzen nicht beeinträchtigen.
- 8.02** Mit Ausnahme des Nummernfelds auf der Rückseite des Trikots (vgl. Absatz 7.01 b)) muss die dominante Farbe (bzw. dominanten Farben im Fall von gestreifter, geteilter oder kariertem Spielkleidung) auf der Vorder- und Rückseite jedes Teils der Spielkleidung gleich gut zu sehen sein.
- 8.03** Die Farben, die für ein gestreiftes, geteiltes oder kariertes Trikot auf der Vorderseite verwendet werden, müssen beide auf der Rückseite der Spielkleidung eindeutig zu sehen sein, wenn auf der Rückseite des Trikots nicht dasselbe Muster (z.B. Streifen) verwendet wird.



- 8.04** Kein Teil der Spielkleidung darf aus reflektierendem Material bestehen oder aufgrund äußerer Einflüsse (Luftdruck, Licht, Wasser usw.) seine Farbe oder sein Erscheinungsbild ändern. Dies gilt auch für das für die Nummern, Spielernamen, Sponsoren und Wohltätigkeitslogos verwendete Material.
- 8.05** Beide Trikotärmel müssen in Farbe und Erscheinungsbild (z.B. Muster oder Design) identisch sein. Davon ausgenommen sind gestreifte, geteilte oder karierte Trikots, bei denen jeder Ärmel eine der beiden Hauptfarben aufweisen kann.



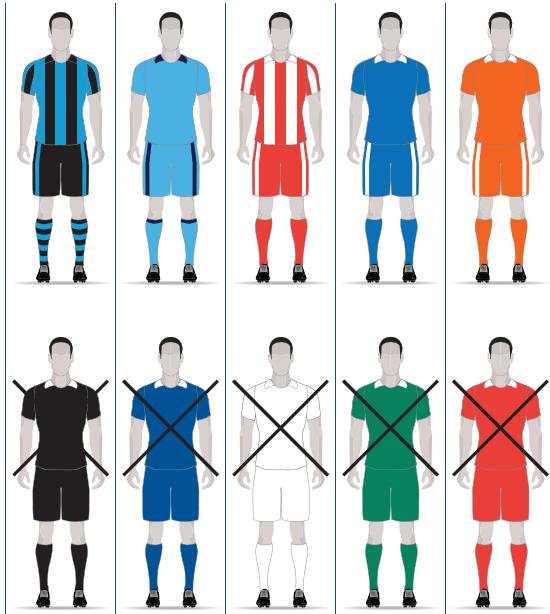
- 8.06** Trikots mit kleinen horizontalen oder vertikalen Linien, die über die gesamte Breite bzw. Länge des Trikots verlaufen, jedoch nicht breiter als 2 mm (Nadelstreifen) sind und einen Abstand von mindestens 5 cm aufweisen, gelten nicht als gestreiftes Trikot.
- 8.07** Farben und ihre Kontraste werden gemäß Artikel 53 gemessen, um die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen zu gewährleisten.

-
- 8.08** Bekleidung und Accessoires, die unter bzw. über der Spielkleidung oder zusätzlich zu dieser getragen werden und auf dem Spielfeld sichtbar sind, gelten als auf dem Spielfeld getragene Spezialausrüstung, für welche die in Kapitel X festgehaltenen Bestimmungen gelten.
- 8.09** Bei der Wahl der Muster gelten bis auf folgende Ausnahmen keine Beschränkungen (Beurteilung im alleinigen Ermessen der UEFA-Administration):
- a. das Muster darf keine Bilder, Illustrationen oder andere Symbole enthalten (Muster, die diese Anforderung nicht erfüllen, gelten als dekoratives Element);
 - b. das Muster darf keine Identifikation eines für die Ausrüstung relevanten Herstellers oder Sponsors durch eine urteilsfähige Person zulassen (Muster, die diese Anforderung nicht erfüllen, gelten als Marke).

Artikel 9 Farbwahl und Kombinationen

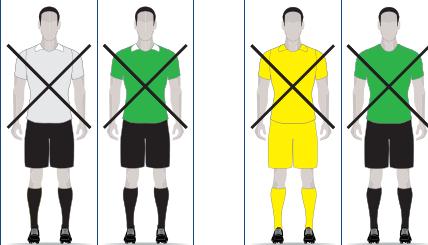
- 9.01** Um die Verwechslungsgefahr aufgrund ähnlicher Farben möglichst gering zu halten, müssen die Haupt- und Ersatzspielkleidung der Feldspieler einer Mannschaft einen so deutlichen Kontrast bilden, dass sie in einem Spiel von zwei gegnerischen Mannschaften getragen werden könnten.
- 9.02** Besteht eine der Spielkleidungen überwiegend aus dunklen Farben, muss die andere überwiegend helle Farben aufweisen. Ist eine der Spielkleidungen gestreift, geteilt oder kariert, darf die andere keine der Farben der gestreiften, geteilten oder karierten Spielkleidung enthalten.
- 9.03** Die Mannschaften müssen über mindestens zwei Spielkleidungen für Torhüter verfügen, die sowohl gegeneinander als auch mit der Haupt- und Ersatzspielkleidung der Feldspieler einen deutlichen Kontrast bilden.
- 9.04** Eine Mannschaft kann aufgefordert werden, Kleidungsstücke aus den genehmigten Spielkleidungen für Feldspieler und/oder Torhüter zu kombinieren (Trikot, Hose oder Stutzen), um einen erkennbaren Kontrast zur gegnerischen Mannschaft herzustellen.

HAUPTSPIELKLEIDUNG



ERSATZSPIELKLEIDUNG

FELDSPIELER-SPIELKLEIDUNG HAUPTSPIELKLEIDUNG DES TORHÜTERS



TORHÜTER-SPIELKLEIDUNG ERSATZSPIELKLEIDUNG DES TORHÜTERS

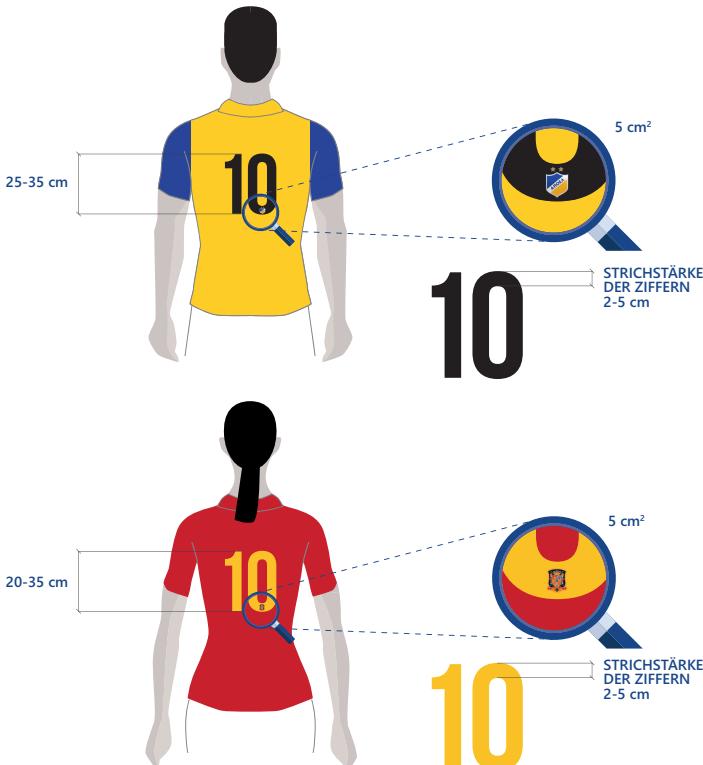
- 9.05** Bei der Auswahl der Farben für ein Spiel gelten folgende Prioritäten:
- Spielkleidung der Feldspieler der Heimmannschaft;
 - Spielkleidung der Feldspieler der Gastmannschaft;
 - Spielkleidung des Torhüters der Heimmannschaft;
 - Spielkleidung des Torhüters der Gastmannschaft;
 - Kleidung des Schiedsrichterteams.
- Liegt dennoch eine Verwechslungsgefahr für einen der oben aufgeführten Spielteilnehmer vor, die nicht gelöst werden kann (d.h. keine der genehmigten Spielkleidungen bietet einen ausreichenden Farbkontrast), müssen gegebenenfalls andere Spielteilnehmer ihre Spielkleidung ändern (in umgekehrter Reihenfolge), bis ein ausreichender Kontrast gefunden wird.
- 9.06** Entscheidet der Schiedsrichter vor Ort kurzfristig, dass die Farben der beiden Mannschaften nur schwer zu unterscheiden sind, muss aus praktischen Gründen die Heimmannschaft ihre Spielkleidung ändern.
- 9.07** In einem Endspiel sollten beide Mannschaften ihre Hauptspielkleidung für Feldspieler tragen. Sollte dies zu einer Verwechslungsgefahr führen, muss die als Auswärtsmannschaft geltende Mannschaft ihre Ersatzspielkleidung (bzw. eine andere genehmigte alternative Spielkleidung) für Feldspieler tragen. Sollte die Verwechslungsgefahr weiterhin bestehen, entscheidet die UEFA-Administration nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter über die von den Mannschaften zu tragende Spielkleidung.

Artikel 10 Nummern

- 10.01** Eine Nummer ist zentriert auf der Rückseite jedes Trikots anzubringen. Es dürfen nur ganze Zahlen verwendet werden; keine Nummer darf höher als 99 sein und die Nummer 1 darf nur vom Torhüter verwendet werden.
- 10.02** Nummern dürfen nur aus einer Farbe bestehen, die einen Kontrast mit dem Nummernfeld gemäß Artikel 53 aufweist.

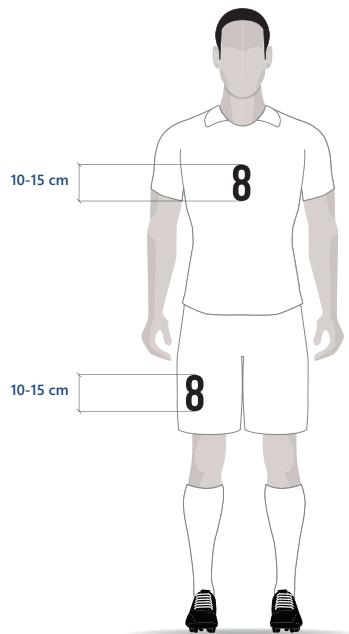


- 10.03** Nummern müssen klar lesbar sein. Die Strichstärke jeder Ziffer muss 2–5 cm betragen und die Ziffern selbst müssen folgende Größe haben:
- 25–35 cm auf Männertrikots;
 - 20–35 cm auf Frauenträger.



- 10.04** Das Schiedsrichterteam, die Kommentatoren, Stadionbesucher und TV-Zuschauer müssen die Nummern bei Tages- und Flutlicht und aus mindestens 50 Metern Entfernung klar lesen können.
- 10.05** Die Nummern müssen auch auf der Vorderseite der Hose angebracht werden, frei positioniert am linken oder rechten Hosenbein. Die Nummern auf der Hose müssen zwischen 10 und 15 cm groß und klar lesbar sein sowie in deutlichem Kontrast zur Farbe der Hose stehen.
- 10.06** Die Nummern können im unteren Teil jeder Ziffer ein Emblem der Mannschaft (oder einen Teil davon) enthalten, das nicht größer als 5 cm^2 sein darf.
- 10.07** Die Nummern dürfen weder Herstelleridentifikation oder Sponsorenwerbung noch dekorative Elemente aufweisen.

- 10.08** Die Nummern können Atmungslöcher oder -schlitze enthalten, die nicht breiter als 2 mm sein dürfen. Diese können in bis zu drei Teile aufgeteilt werden, sofern die Unterteilung nicht breiter als 2 mm ist.
- 10.09** Die Ziffern können zur besseren Lesbarkeit mit einer Schattierung, einem 3D-Effekt oder einer kontrastierenden Umrundung in einer Dekorationsfarbe versehen werden. Die Umrundung kann sich außerhalb oder unmittelbar innerhalb der Nummer befinden. Schattierungen, 3D-Effekte oder kontrastierende Umrundungen werden bei der Messung der Höhe der Nummer jedoch nicht berücksichtigt.
- 10.10** Die Nummern können bei Repräsentativmannschaftswettbewerben zusätzlich auch auf der Vorderseite der Trikots angebracht werden; je nach Wettbewerbsreglement kann dies auch obligatorisch sein. Die Nummern auf der Vorderseite der Trikots müssen zwischen 10 und 15 cm groß und klar lesbar sein sowie in deutlichem Kontrast zu der/den Farbe(n) des Trikots stehen.



Artikel 11 Spielernamen auf dem Trikot

- 11.01** Auf dem Trikot kann der Nachname und/oder der Vorname des Spielers oder ein von der UEFA genehmigter Beiname angebracht werden.
- 11.02** Der Name, mit dem ein Spieler auf seinem Trikot identifiziert wird, muss dem auf der Spielerliste eingetragenen Namen entsprechen.

- 11.03 Werden auf den Trikots Spielernamen verwendet, so sind sie auf der Rückseite des Trikots oberhalb der Nummer anzubringen.
- 11.04 Die Namen müssen in einer einzigen Farbe und in lateinischen Schriftzeichen (Groß- und/oder Kleinbuchstaben) geschrieben werden.
- 11.05 Die Namen dürfen weder Herstelleridentifikation oder Sponsorenwerbung noch dekorative Elemente aufweisen.
- 11.06 Die Buchstaben dürfen höchstens 7,5 cm groß sein.



- 11.07 Die Buchstaben können zur besseren Lesbarkeit mit einer Schattierung, einem 3D-Effekt oder einer kontrastierenden Umrundung in einer Dekorationsfarbe versehen werden. Die Umrundung kann sich außerhalb oder unmittelbar innerhalb der Buchstaben befinden. Schattierungen, 3D-Effekte oder kontrastierende Umrundungen werden bei der Messung der Höhe der Buchstaben jedoch nicht berücksichtigt.
- 11.08 Die Buchstaben müssen in deutlichem Kontrast zu der/den Hintergrundfarbe(n) des Trikots stehen.

Artikel 12 Dekorative Elemente

- 12.01 Dekorative Elemente auf der Spielkleidung:
- dürfen keine Zahlen oder Buchstaben bzw. eine Kombination aus Zahlen und/ oder Buchstaben enthalten;
 - dürfen weder auf eine Marke verweisen noch den Eindruck erwecken, eine Marke zu sein oder die Aufgabe einer Marke zu erfüllen (Beurteilung im alleinigen Ermessen der UEFA-Administration);
 - dürfen die Unterscheidbarkeit der Spielkleidung bzw. ihrer Farben oder der Lesbarkeit der Spielernummern oder -namen nicht beeinträchtigen;
 - müssen mittels der folgenden technischen Verfahren angebracht werden:
 - Jacquard-Technik;
 - Ton-in-Ton-Druck;

-
- iii. Prägung;
 - iv. jegliche andere, von der UEFA-Administration schriftlich genehmigte Technik;
 - e. müssen den Anforderungen an Farbkontraste gemäß Artikel 53 entsprechen.
- 12.02** Vorbehaltlich der Einhaltung der oben genannten Anforderungen dürfen dekorative Elemente der allgemeinen Produktlinie eines Herstellers auf der Spielkleidung verwendet werden.
- 12.03** Hinsichtlich der Anzahl, Position und Größe der dekorativen Elemente bestehen keine Einschränkungen.

III – Mannschaftsidentifikation

Artikel 13 Identifikationstypen

IDENTIFIKATION	NATIONALMANNSCHAFT BEISPIEL	VEREINSMANNSCHAFT BEISPIEL
Mannschaftsemblem	 Spanien	 APOEL FC
Mannschaftsmaskottchen	 Niederlande	 Sporting Lissabon
Mannschaftssymbol	 Belgien	 FC Arsenal
Nationalflagge	 Republik Irland	
Nationales Symbol	 Russland	
Stadt- oder Regionswappen bzw. -flagge		 Malmö FF
Mannschaftsemblem/ Name des Landes	ISRAEL	Beşiktaş JK
Mannschaftsbeiname	LES BLEUS Frankreich	NERAZZURI Inter Mailand
Mannschaftsslogan	EN DEL AF NOGET STØRRE Dänemark	Mia san mia Bayern München

- 13.01** Die Mannschaften können auf der Spielkleidung folgende Identifikationstypen verwenden:
- a. Grafische Identifikation:
 - i. Mannschaftsemblem;
 - ii. Mannschaftsmaskottchen;
 - iii. Mannschaftssymbol;
 - iv. Nationalflagge oder nationales Symbol;
 - v. Stadt- oder Regionswappen bzw. -flagge.
 - b. Textliche Identifikation:
 - i. Name der Mannschaft / des Landes;
 - ii. Mannschaftsbeiname;
 - iii. Mannschaftsslogan;
 - iv. Gründungsjahr der Mannschaft.
- 13.02** Mannschaftsidentifikationen zur Verwendung auf der Spielkleidung können nur dann zur Genehmigung eingereicht werden, wenn diese in der einschlägigen Datenbank der UEFA-Administration geführt sind und mittels Registrierung beim Nationalverband der jeweiligen Mannschaft über einen offiziellen Status verfügen. Mannschaftsembleme und -namen zur Verwendung auf der Spielkleidung können nur dann zur Genehmigung eingereicht werden, wenn diese von der UEFA-Administration zur Verwendung im jeweiligen UEFA-Wettbewerb genehmigt wurden. Mannschaften, welche die Genehmigung zur Verwendung einer Nationalflagge, eines nationalen Symbols und/oder des Wappens bzw. der Flagge der Stadt oder der Region beantragen, können aufgefordert werden, einen Nachweis über die Genehmigung zur Verwendung durch das jeweilige Land bzw. die jeweilige Stadt oder Region zu erbringen.
- 13.03** Zusätzlich zu Absatz 13.02 muss jedes Mannschaftsemblem (in seiner kompletten Form, einschließlich Wortelementen) als Marke registriert sein, und zwar entweder (a) beim nationalen Markenregister im Land der jeweiligen Mannschaft oder (b) beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum.
- 13.04** In einer Saison darf nur eine einzige Version eines Beinamens bzw. Slogans einer Mannschaft verwendet werden.
- 13.05** Auf Anfrage der UEFA-Administration muss der Nachweis über die Registrierung der Identifikationen gemäß Absatz 13.02 und Absatz 13.03 in einer der offiziellen Sprachen der UEFA (Deutsch, Englisch oder Französisch) vorgelegt werden, einschließlich des Nachweises, dass der Mannschaft die erforderlichen Registrierungen und Genehmigungen mindestens 20 Tage vor dem ersten Spiel des jeweiligen Wettbewerbs vorlagen.
- 13.06** Mannschaftsidentifikationen können auf die Ausrüstung gedruckt, gewebt oder genäht werden. Jedes andere technische Verfahren bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der UEFA-Administration.

-
- 13.07** Mannschaftsidentifikationen dürfen sich gegenseitig nicht berühren; sie dürfen auch kein anderes Element auf der Spielkleidung (z.B. Nummern, Buchstaben oder Abzeichen) berühren.
 - 13.08** Die Mannschaftsidentifikationen dürfen weder Herstelleridentifikation oder Sponsorenwerbung noch dekorative Elemente aufweisen.
-

Artikel 14 Mannschaftsemblem

- 14.01** Das Mannschaftsemblem kann auf jedem Kleidungsstück der Spielkleidung (d.h. Trikot, Hose und zwei Stutzen) einmal angebracht werden.
- 14.02** Mannschaften können mehr als ein Emblem registrieren und es können unterschiedliche registrierte Embleme auf verschiedenen Teilen der Spielkleidung verwendet werden, sofern diese gemäß Artikel 13 schriftlich von der UEFA-Administration genehmigt wurden.
- 14.03** Hinsichtlich der Form der Mannschaftsembleme bestehen keine Einschränkungen, wobei betreffend Größe und Positionierung folgende Punkte beachtet werden müssen:
 - a. Trikot: höchstens 100 cm^2 auf der Vorderseite des Trikots auf Brusthöhe, oberhalb einer etwaigen Sponsorenwerbung;
 - b. Hose: höchstens 50 cm^2 auf der Vorderseite des rechten oder linken Hosenbeins;
 - c. Stutzen: höchstens 50 cm^2 , frei positionierbar auf jedem der beiden neuen (unge tragenen) Stutzen. Ein- und dasselbe Paar Stutzen kann unterschiedliche Mannschaftsidentifikationen enthalten, z.B. kann auf dem linken Stutzen der Name der Mannschaft und auf dem rechten Stutzen das Mannschaftsemblem angebracht werden, sofern dies die Unterscheidbarkeit der beiden Stutzen nicht beeinträchtigt.

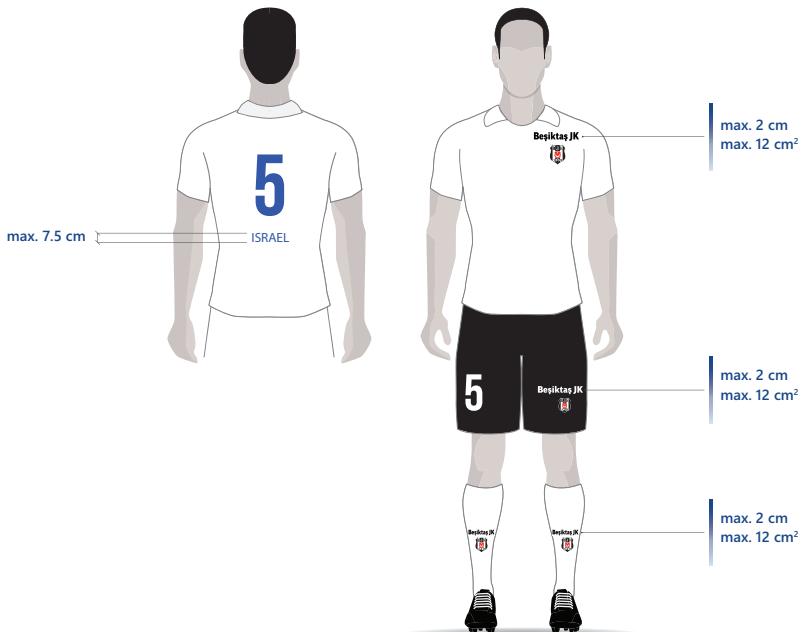


- 14.04** Vorbehaltlich der Genehmigung der UEFA-Administration kann eine Mannschaft anlässlich eines Jubiläums oder eines anderen bedeutenden Anlasses ein Sonder-Mannschaftsemblem anstelle des üblichen Emblems auf seiner Spielkleidung anbringen. Sonder-Mannschaftsembleme können von Buchstaben, Zahlen und/oder dekorativen Elementen (z.B. einem Lorbeerkrantz) eingerahmt werden, wobei die gesamte verwendete Fläche 100 cm² nicht übersteigen darf.

Artikel 15 Name der Mannschaft / des Landes

- 15.01** Der von der UEFA genehmigte Name der Mannschaft bzw. des Landes darf je einmal frei positionierbar auf der Vorderseite des Trikots sowie frei positionierbar auf der Hose und auf jedem Stutzen angebracht werden.
- 15.02** Der Schriftzug ist frei wählbar, aber die Buchstaben dürfen höchstens 2 cm und der ganze Name höchstens 12 cm² groß sein.
- 15.03** Der Name der Mannschaft bzw. des Landes darf anstelle des Mannschaftsemblems verwendet werden, wobei in diesem Fall die Bestimmungen gemäß Absatz 14.03 gelten und die Buchstaben höchstens 5 cm groß sein dürfen.

- 15.04** Der Name der Mannschaft bzw. des Landes darf auch einmal auf der Rückseite des Trikots, unterhalb der Spielernummer, angebracht werden, wobei in diesem Fall folgende Bestimmungen gelten:
- Es können Groß- und/oder Kleinbuchstaben verwendet werden, die nur aus einer Farbe bestehen und weder Herstelleridentifikation oder Sponsorenwerbung noch dekorative Elemente aufweisen dürfen.
 - Die Buchstaben dürfen höchstens 7,5 cm groß sein.
 - Die Buchstaben können zur besseren Lesbarkeit mit einer Schattierung, einem 3D-Effekt oder einer kontrastierenden Umrandung in einer Dekorationsfarbe versehen werden. Die Umrundung kann sich außerhalb oder unmittelbar innerhalb der Buchstaben befinden. Schattierungen, 3D-Effekte oder kontrastierende Umrundungen werden bei der Messung der Höhe der Buchstaben jedoch nicht berücksichtigt.
 - Die Buchstaben müssen in deutlichem Kontrast zu der/den Hintergrundfarbe(n) der Spielkleidung stehen.

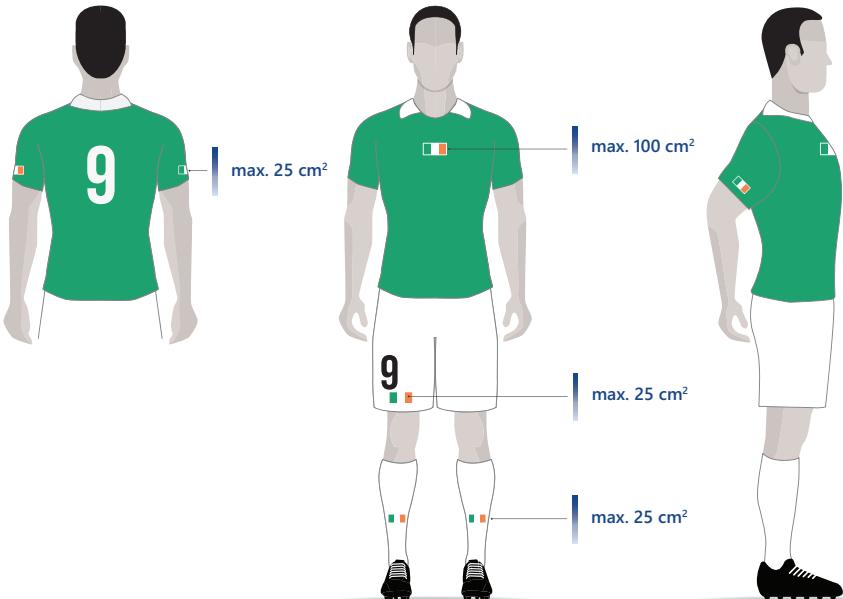


Artikel 16 Nationalflagge oder nationales Symbol

- 16.01** Die Nationalflagge oder das nationale Symbol dürfen ausschließlich in ihrer offiziellen geometrischen und proportional korrekten Form verwendet werden (für den Fall, dass derartige Vorgaben gesetzlich geregelt sind).

16.02 Die Nationalflagge oder das nationale Symbol dürfen unter folgenden Bedingungen auf der Spielkleidung angebracht werden:

- Auf dem Trikot: einmal auf der Vorderseite, auf Brusthöhe, höchstens 100 cm^2 , und einmal auf jedem Ärmel, höchstens 25 cm^2 pro Ärmel und außerhalb der freien Ärmelzone.
- Auf der Hose: einmal auf der Vorderseite der Hose, höchstens 25 cm^2 .
- Auf den Stutzen: einmal frei positionierbar auf einem oder beiden neuen (ungetragenen) Stutzen, höchstens 25 cm^2 auf jedem Stutzen.

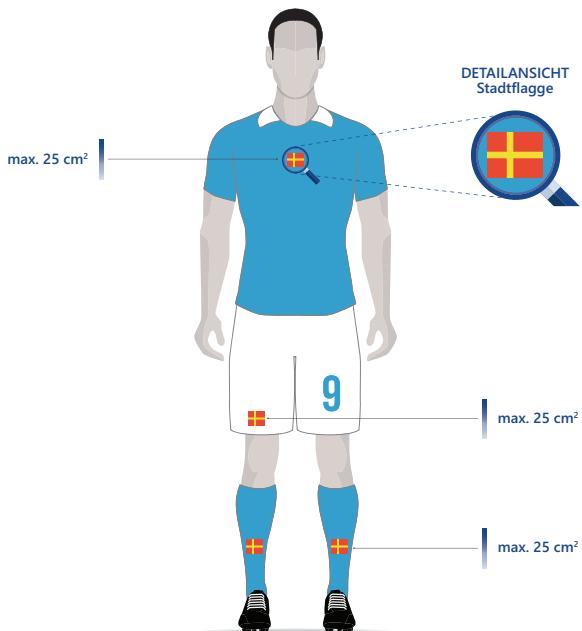


16.03 Nationalflaggen und nationale Symbole dürfen weder Herstelleridentifikation oder Sponsorenwerbung noch dekorative Elemente aufweisen.

16.04 Die Nationalflagge oder das nationale Symbol dürfen anstelle des Mannschaftsemblems verwendet werden, wobei in diesem Fall die Bestimmungen gemäß Absatz 14.03 gelten.

Artikel 17 Stadt- oder Regionswappen bzw. -flagge

17.01 Anstelle der Nationalflagge oder des nationalen Symbols kann auf jedem Teil der Spielkleidung eine unveränderte Darstellung des Wappens oder der Flagge der Stadt oder der Region der Mannschaft in Übereinstimmung mit Absatz 16.02 angebracht werden. Die Darstellung darf auf jedem Teil höchstens 25 cm^2 groß sein.

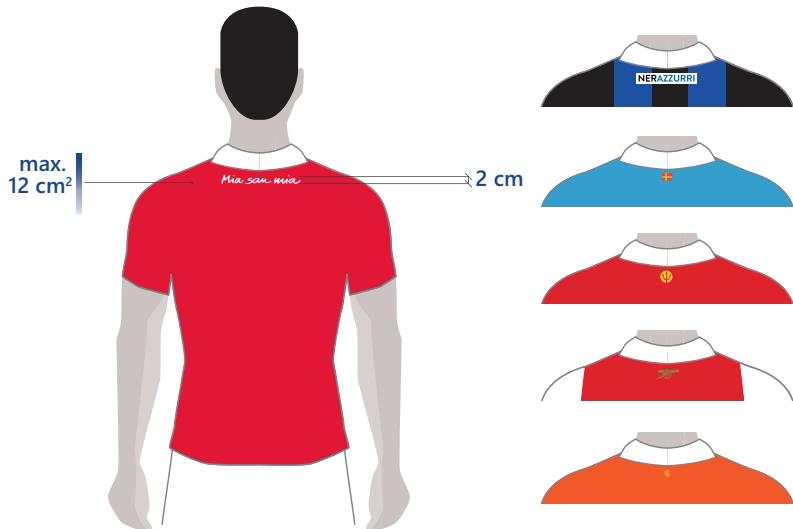


Artikel 18 Jacquard-Muster, Ton-in-Ton-Druck oder Prägemuster

- 18.01 Eine Art der Mannschaftsidentifikation bzw. ein Teil davon kann auch mittels einer der folgenden Techniken auf der Spielkleidung angebracht werden:
- Jacquard-Muster;
 - Ton-in-Ton-Druck;
 - Prägemuster; oder
 - jegliche andere, von der UEFA-Administration schriftlich genehmigte Technik.
- 18.02 Hinsichtlich Anzahl, Größe und Position der gewählten Mannschaftsidentifikation bestehen keine Einschränkungen.
- 18.03 Für Ton-in-Ton-Drucke und Jacquard-Muster gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 53.

Artikel 19 Zusätzliche Verwendung von Mannschaftsidentifikationen auf der Spielkleidung

- 19.01 Zusätzlich zur Verwendung der Mannschaftsidentifikation gemäß Artikel 14 bis Artikel 18 dürfen Mannschaften bis zu zwei Mannschaftsidentifikationen im Kragenbereich des Trikots anbringen, wobei jede Identifikation nur einmal verwendet werden kann und höchstens 12 cm^2 groß sein darf. Die Buchstaben dürfen höchstens 2 cm groß sein.



- 19.02** Auf jedem der nachfolgend aufgeführten Elementen des Kragens bzw. der Verschlussleiste kann eine in sich gemusterte Mannschafts- oder Herstelleridentifikation angebracht werden, sofern diese kein Verletzungsrisiko darstellen und keine Sponsorenwerbung bzw. dekorative Elemente aufweisen:
- a. Trikotkragen;
 - b. Knöpfe am Kragenausschnitt des Trikots;
 - c. andere Verschlussleisten (z.B. Reißverschlüsse).

IV – Herstelleridentifikation

Artikel 20 Identifikationstypen

20.01 Ein Hersteller kann die folgenden Herstellermarken auf der Spielkleidung verwenden:

- eine Wortmarke des Herstellers;
- eine Bildmarke des Herstellers;
- eine Wortbildmarke des Herstellers;
- eine Produktlinie des Herstellers;
- ein Slogan des Herstellers.

Beispiele:

a)	ADIDAS	NIKE	PUMA	UMBRO	MACRON	NEW BALANCE
b)						
c)				 umbro		
d)		DRI-FIT <small>▼CLIMACHILL NIKE VAPORKNIT</small>				
e)	HERE TO CREATE	JUST DO IT				WORK HARD. PLAY HARDER.

20.02 Die Verwendung von Herstellermarken auf der Ausrüstung unterliegt folgenden Einschränkungen:

- Jede Herstellermarke muss als aktive Marke beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum registriert sein (die UEFA-Administration kann in Ausnahmefällen auf diese Einschränkung verzichten, wenn eine bei der UEFA vorgelegte Marke nicht registriert werden kann);
- Herstellermarken dürfen nicht als dekorative Elemente verwendet werden.

Artikel 21 Einreichen von Mustern bei der UEFA-Administration

21.01 Zur Genehmigung einer Mannschaftsausrüstung durch die UEFA-Administration gemäß Artikel 6 muss jeder Hersteller der UEFA-Administration mindestens sechs Monate vor Beginn des jeweiligen Wettbewerbs ein Muster aller Herstelleridentifikationen, die auf der Ausrüstung angebracht werden, einreichen.

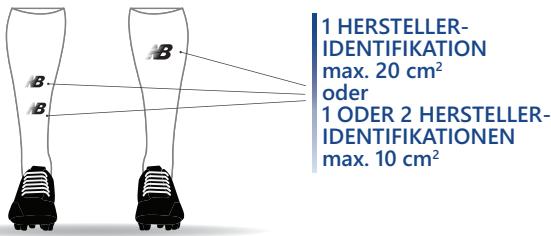
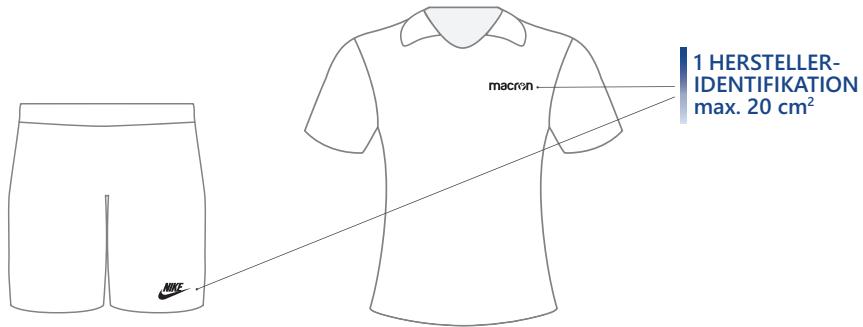
21.02 Die Muster müssen im Original (Größe, Form usw.) zusammen mit einer Beschreibung in einer der drei offiziellen UEFA-Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch) eingereicht werden, wobei die entsprechende Identifikation im Fall einer Genehmigung verwendet werden darf, solange sie rechtlich gültig ist und nicht vom Hersteller zurückgezogen oder ersetzt wird.

Artikel 22 Position, Anzahl und Größe

22.01 Herstelleridentifikationen dürfen sich gegenseitig nicht berühren, wobei sie auch kein anderes Element auf der Spielkleidung (Nummern, Buchstaben, Abzeichen usw.) berühren dürfen.

22.02 Herstelleridentifikationen gemäß Absatz 20.01 a) – d) dürfen wie folgt angebracht werden:

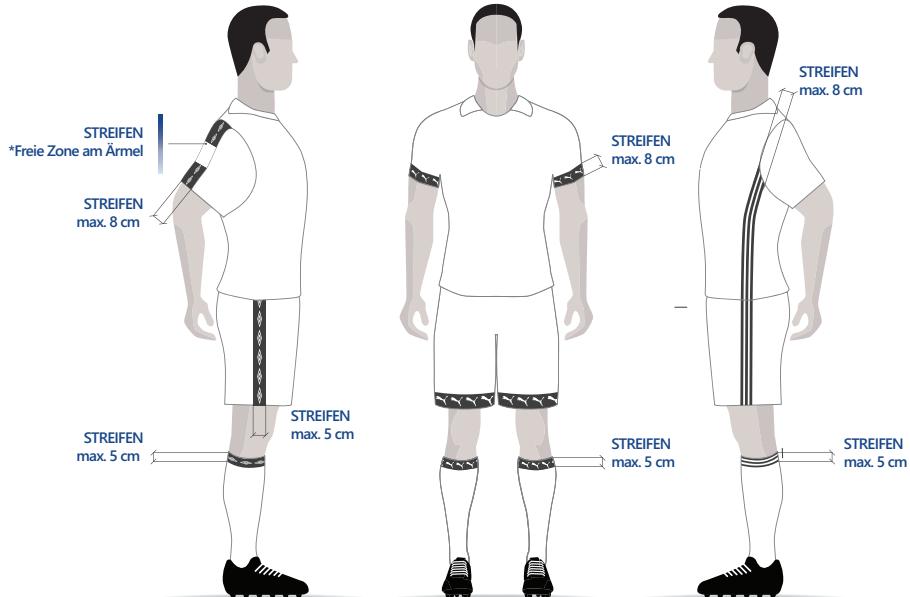
- a. Auf dem Trikot: eine Herstelleridentifikation, höchstens 20 cm², auf Brusthöhe oberhalb einer etwaigen Sponsorenwerbung. Der Kragenbereich (einschließlich beider Seiten des umgeklappten Kragens) darf keine Herstelleridentifikation aufweisen.
- b. Auf der Hose: eine Herstelleridentifikation, höchstens 20 cm², frei positionierbar auf dem rechten oder linken Hosenbein.
- c. Auf den Stutzen:
 - i. Zwischen dem Knöchel und dem oberen Rand jedes Stutzens dürfen eine Herstelleridentifikation einmal (höchstens 20 cm²) oder zweimal (jeweils höchstens 10 cm²) bzw. zwei verschiedene Herstelleridentifikationen je einmal (jeweils höchstens 10 cm²) angebracht werden.
 - ii. Eine Herstelleridentifikation (höchstens 20 cm²) auf dem Fußteil jedes neuen (ungetragenen) Stutzens (unterhalb des Knöchels und nicht sichtbar, wenn der Stutzen im Fußballschuh getragen wird).

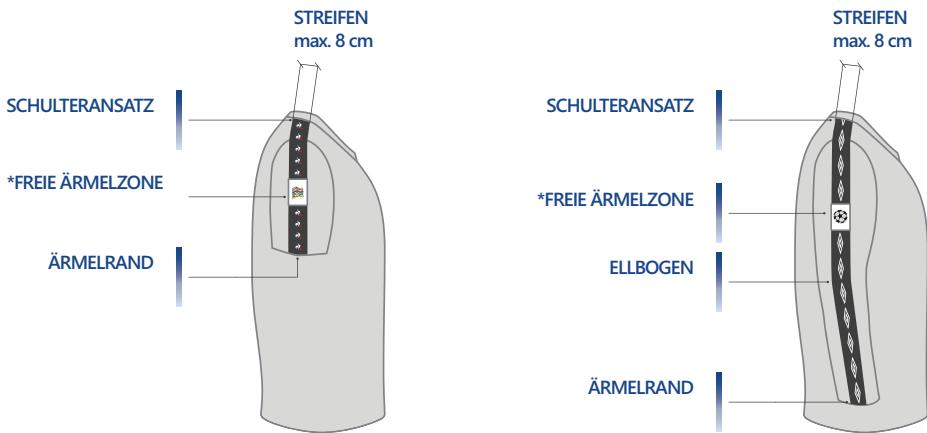


Artikel 23 Herstellerstreifen auf der Spielkleidung

- 23.01** Die Bildmarke eines Herstellers darf einmal oder wiederholt auf einem oder mehreren Teilen der Spielkleidung in Form eines Streifens („Streifen auf der Spielkleidung“) angebracht werden. Der Streifen auf der Spielkleidung muss auf allen Teilen, auf denen er angebracht wird, identisch sein. Er muss gemäß nachfolgenden Bestimmungen auf jedem Teil symmetrisch angebracht werden:
- Auf dem Trikot:
 - entlang des Ärmelrands (linker und rechter Ärmel); oder
 - zentriert und entlang der Außenkante jedes Ärmels (rechts und links, vom Kragen bis zum Ärmelrand, mit Ausnahme der freien Ärmelzone); oder
 - zentriert und entlang der Außenkante auf beiden Seiten des Trikots (vom Ärmelansatz bis zum unteren Trikotrand).
 - Auf der Hose:
 - entlang des unteren Hosenrands (linkes und rechtes Hosenbein); oder
 - zentriert und entlang der Außenkante der Hose (linkes und rechtes Hosenbein).
 - Auf den Stutzen: am oberen Rand jedes Stutzens.
- 23.02** Ein Streifen auf der Spielkleidung darf folgende Größe nicht übersteigen:
- Auf dem Trikot: 8 cm;

- b. Auf der Hose: 8 cm;
c. Auf den Stutzen: 5 cm auf neuen (ungetragenen) Stutzen.
- 23.03** Gemäß Artikel 12 dürfen Streifen auf der Spielkleidung dekorative Elemente enthalten.
- 23.04** Auf dem Streifen auf der Spielkleidung darf nur eine Version der jeweiligen Bildmarke des Herstellers verwendet werden und diese Bildmarke darf maximal so breit sein wie der Streifen auf der Spielkleidung.





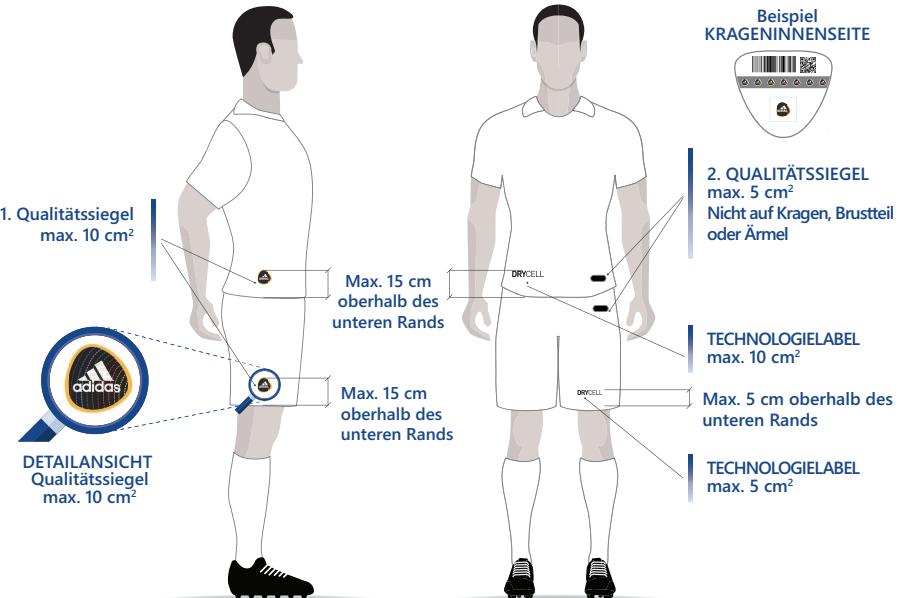
Artikel 24 Jacquard- oder Prägemuster

- 24.01** Auf Trikots und/oder Hosen kann gemäß den Bestimmungen von Artikel 53 eine höchstens 20 cm^2 große Herstelleridentifikation mit Jacquard- oder Prägemuster angebracht werden, wobei hinsichtlich Anzahl und Position der gewählten Identifikation keine Einschränkungen bestehen.
- 24.02** Jedes andere technische Verfahren bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der UEFA-Administration.

V – Qualitätssiegel und Technologielabel

Artikel 25 Qualitätssiegel und Technologielabel auf der Spielkleidung

- 25.01 Auf der Spielkleidung darf auf der Vorder- oder Rückseite des Trikots und der Hose (rechts oder links) einmal ein Qualitätssiegel angebracht werden. Dieses darf höchstens 10 cm² groß sein und der obere Rand darf höchstens 15 cm oberhalb der Unterkante des Trikots bzw. des unteren Hosenrands positioniert werden.
- 25.02 Ein zweites kleineres Qualitätssiegel (höchstens 5 cm²) kann wie folgt auf der Spielkleidung angebracht werden:
- einmal auf dem Trikot, frei positionierbar, außer im Kragenbereich, auf der Brust und den Ärmeln;
 - einmal auf der Hose, frei positionierbar.
- 25.03 Qualitätssiegel dürfen eine oder mehrere Mannschafts- und/oder Herstelleridentifikationen enthalten.
- 25.04 Ein Technologielabel darf einmal auf dem Trikot und einmal auf der Hose verwendet werden. Es muss wie folgt angebracht werden:
- einmal auf dem Trikot (höchstens 10 cm²), wobei der obere Rand höchstens 15 cm oberhalb der Unterkante des Trikots positioniert werden darf; und
 - einmal auf der Hose (höchstens 5 cm²), wobei der obere Rand höchstens 5 cm oberhalb des unteren Hosenrands bzw. mindestens 5 cm unterhalb des oberen Hosenrands positioniert werden darf.
- 25.05 Andere Etiketten (z.B. Pflegeanleitung, Plagiatschutzetiketten) und Herstelleridentifikationen dürfen auf der Innenseite der Spielkleidung angebracht werden, solange sie beim Tragen nicht sichtbar sind.
- 25.06 QR-Codes und/oder DataMatrix-Codes als Qualitätssiegel oder Technologielabel sind nicht erlaubt und dürfen deshalb nur auf der Innenseite der Spielkleidung verwendet werden.



VI – Sponsorenwerbung

Artikel 26 Grundsätze

- 26.01** Auf Hosen und Stutzen darf keine Sponsorenwerbung angebracht werden.
- 26.02** Sponsorenwerbung auf Trikots ist nur in UEFA-Klubwettbewerben und im UEFA-Regionen-Pokal, sofern bei letzterem die Mannschaften keine Nationalmannschaftsspielkleidung verwenden (z.B. Spielkleidung des Regionalverbands). In allen übrigen UEFA-Wettbewerben ist Sponsorenwerbung auf der Spielkleidung untersagt.
- 26.03** Sponsorenwerbung auf Nicht-Spielkleidung ist in UEFA-Wettbewerben wie folgt erlaubt:
- a. UEFA-Klubwettbewerbe – alle Wettbewerbsphasen, aber nur auf Oberteilen der Nicht-Spielkleidung.
 - b. UEFA-Wettbewerbe für Repräsentativmannschaften:

Wettbewerb	Sponsorenwerbung erlaubt
UEFA-Fußball-Europameisterschaft	Qualifikationsspiele
UEFA Nations League	nur in der Ligaphase
UEFA-Europameisterschaften – alle Juniorenstufen (U21, U19, U17)	Qualifikationsspiele
UEFA-Frauen-Europameisterschaft	Qualifikationsspiele
UEFA-Frauen-Europameisterschaften – alle Juniorenstufen (U19, U17)	Qualifikationsspiele
UEFA-Futsal-Europameisterschaft	Qualifikationsspiele
UEFA-Frauen-Futsal-Europameisterschaft	Qualifikationsspiele
UEFA-U19-Futsal-Europameisterschaft	Qualifikationsspiele
Alle von der UEFA durchgeführten europäischen Qualifikationswettbewerbe für FIFA-Wettbewerbe (einschließlich FIFA-Frauen-WM, FIFA-Futsal-WM und olympische Turniere)	alle Wettbewerbsphasen
UEFA-Regionen-Pokal	alle Wettbewerbsphasen

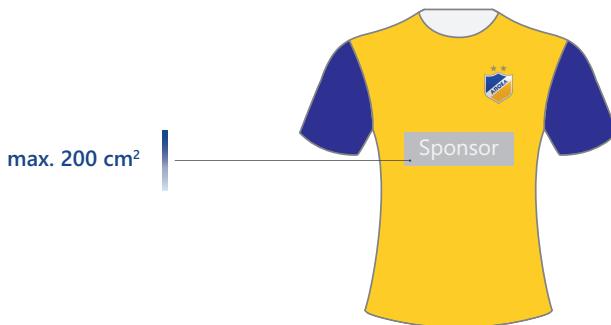
Artikel 27 Werbebeschränkungen

- 27.01** Werbung für Tabak oder starke Alkoholika (d.h. alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % Vol., sofern in der geltenden nationalen Gesetzgebung kein geringerer Grenzwert festgelegt ist) ist untersagt.

- 27.02 Etwaige Werbeverbote und -beschränkungen durch die nationale Gesetzgebung im Land des Austragungsorts eines UEFA-Wettbewerbsspiels finden ebenfalls Anwendung.
- 27.03 Für Sponsorenwerbung benötigen die Mannschaften eine schriftliche Genehmigung der UEFA-Administration gemäß Artikel 6.

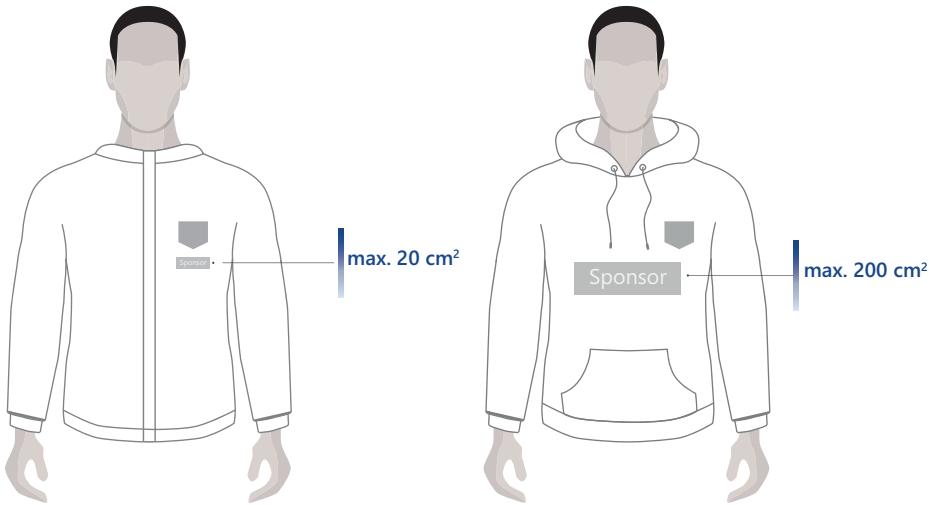
Artikel 28 Sponsorenwerbung auf der Spielkleidung

- 28.01 Gemäß Artikel 27 darf auf der Spielkleidung nur für einen Sponsor geworben werden, dessen Werbung auf dem Trikot angebracht werden kann.
- 28.02 Eine Mannschaft darf auch eine Sponsorenwerbung anbringen, die vorab vom jeweiligen Nationalverband genehmigt wurde und die in mindestens einem offiziellen nationalen Wettbewerb als Sponsorenwerbung auf dem Trikot verwendet wird.
- 28.03 Die Gesamtfläche für die Sponsorenwerbung auf dem Trikot darf gemäß den Bestimmungen zum Messverfahren in Artikel 52 höchstens 200 cm^2 betragen und muss auf der Vorderseite des Trikots zentriert auf dem Rumpfteil positioniert werden.
- 28.04 Mit Ausnahme der Bestimmungen gemäß Artikel 27 bestehen hinsichtlich der Form der Sponsorenwerbung keine Einschränkungen.
- 28.05 Der Schriftzug und die Farbe der Buchstaben unterliegen keinen Einschränkungen, aber es dürfen weder eine Herstelleridentifikation noch dekorative Elemente enthalten sein.



Artikel 29 Sponsorenwerbung auf Nicht-Spielkleidung in UEFA-Klubwettbewerben

- 29.01 Gemäß den Bestimmungen von Artikel 27 und den folgenden Grundsätzen ist in UEFA-Klubwettbewerben Sponsorenwerbung auf Oberteilen der Nicht-Spielkleidung erlaubt:
- Auf Nicht-Spielkleidung darf nur für einen Sponsor geworben werden.
 - Für den genehmigten Sponsor darf in allen Heim- und Auswärtsspielen einer UEFA-Saison geworben werden.
 - Bei dem Sponsor für die Nicht-Spielkleidung muss es sich entweder handeln um:
 - einen vorab vom Mitgliedsverband genehmigten Sponsor, der von der Mannschaft auch in einem der offiziellen nationalen Wettbewerbe als Sponsor für Nicht-Spielkleidung verwendet wird; oder
 - den von der UEFA genehmigten Sponsor, der auf dem Trikot erscheint.
- 29.02 Es ist nur ein einziges Werbefeld erlaubt, das höchstens die folgenden Dimensionen aufweisen darf:
- 20 cm² auf den Jacken für die Einlaufzeremonie;
 - 200 cm² auf allen übrigen Oberteilen der Nicht-Spielkleidung.



Artikel 30 Sponsorenwerbung auf Nicht-Spielkleidung in UEFA-Wettbewerben für Repräsentativmannschaften

- 30.01 In UEFA-Wettbewerben für Repräsentativmannschaften, in denen gemäß Artikel 26 Sponsorenwerbung auf Nicht-Spielkleidung erlaubt ist, gibt es hinsichtlich Anzahl, Größe und Positionierung des Sponsorenlogos mit Ausnahme der Bestimmungen von Artikel 27 keine Einschränkungen.

Artikel 31 Verwendung der Sponsorenwerbung

- 31.01 In Übereinstimmung mit Artikel 26 bis Artikel 30 sowie vorbehaltlich Absatz 27.02 darf für den genehmigten Sponsor in allen Heim- und Auswärtsspielen einer UEFA-Saison geworben werden.
- 31.02 Mannschaften, die an UEFA-Klubwettbewerben teilnehmen, dürfen ihren Sponsor nur in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Wettbewerbsreglement wechseln. Die UEFA-Administration kann nach eigenem Ermessen und in besonderen Härtefällen Ausnahmen gewähren.
- 31.03 Jegliche Änderung betreffend den Inhalt der Sponsorenwerbung gilt als Sponsorenwechsel, selbst wenn der Sponsor der gleiche bleibt.
- 31.04 Ein Sponsorenwechsel kann zugelassen werden, wenn die Mannschaft der UEFA-Administration mindestens sieben Werktagen vor dem ersten Spiel, in dem für den neuen Sponsor geworben werden soll, ein schriftliches Gesuch zusammen mit den folgenden Unterlagen einreicht:
- Kopie der Genehmigung des zuständigen Nationalverbands;
 - Bestätigung des Wechsels vom alten zum neuen Sponsor;
 - Mustertrikot mit der neuen Sponsorenwerbung.
- 31.05 Die UEFA behält sich das Recht vor, die jeweiligen Sponsoringverträge einzusehen.
- 31.06 Sponsorenwerbung kann unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß Absatz 27.02 bei Auswärtsspielen getragen werden. Besteht die Möglichkeit, dass eine solche Einschränkung zum Tragen kommt, muss der Nationalverband der Gastmannschaft den Nationalverband der Heimmannschaft spätestens zwölf Werktagen vor dem Spieldatum (bzw. möglichst schnell nach der jeweiligen Auslosung, wenn diese innerhalb der Frist stattfindet) kontaktieren und eine genaue Beschreibung der betreffenden Sponsorenwerbung liefern. Ist die betreffende Sponsorenwerbung gemäß dem Nationalverband der Heimmannschaft nicht zulässig, hat er die Gastmannschaft schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen und muss auch die UEFA-Administration unverzüglich informieren.
- 31.07 Darf die Gastmannschaft aufgrund der geltenden nationalen Gesetzgebung am Spielort ihre genehmigte Sponsorenwerbung nicht verwenden, kann diese die UEFA-Administration spätestens zwei Werktagen vor dem fraglichen Spiel darum bitten, diese mit einem Unterprodukt des genehmigten Sponsors, einer Werbung für ein UEFA-Programm (z.B. UEFA Respect oder #EqualGame) oder einem Wohltätigkeitslogo gemäß Artikel 32 zu ersetzen.

VII – Wohltätigkeitslogos

Artikel 32 Wohltätigkeitslogos auf der Kleidung

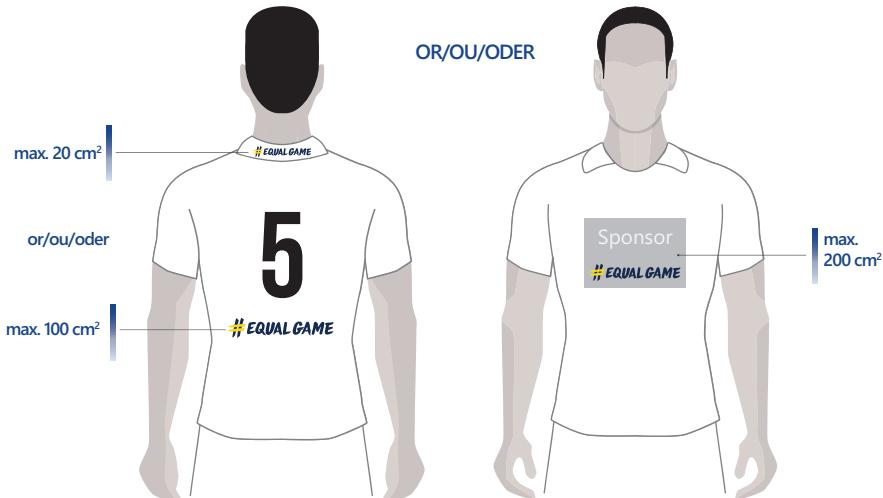
- 32.01** Eine an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmende Mannschaft darf auf den Trikots und/oder auf den Oberteilen der Nicht-Spielkleidung ein einziges Logo einer Wohltätigkeitsorganisation anbringen.
- 32.02** Die Mannschaft muss eine unterzeichnete Erklärung unterbreiten, in der die Wohltätigkeitsorganisation bestätigt, dass sie:
- eine in einem beliebigen Land ordnungsgemäß eingetragene, nicht gewinnorientierte Organisation ist;
 - eine unpolitische Organisation ist und öffentlich keine politischen Standpunkte vertritt;
 - ihre Ziele ohne Diskriminierung aufgrund von politischer Haltung, Geschlecht, Religion, Rasse oder aus anderen Gründen verfolgt;
 - einen geprüften Finanzbericht veröffentlicht, der internationalen Standards entspricht;
 - die Mannschaft weder finanziell noch in einer anderen Form für das Tragen ihres Wohltätigkeitslogos auf den Trikots entschädigt;
 - ihr Wohltätigkeitslogo ordnungsgemäß in einem offiziellen staatlichen Register hat eintragen lassen und der Mannschaft die Verwendung des Logos erlaubt hat;
 - mit der Mannschaft eine schriftliche Vereinbarung zur Festlegung aller Rechte und Pflichten beider Parteien abgeschlossen hat;
 - sich einverstanden erklärt, der UEFA-Administration auf Anfrage einschlägige Informationen zukommen zu lassen.
- 32.03** Dieselbe Erklärung muss eine Bestätigung der Mannschaft enthalten, dass diese:
- die betreffende Wohltätigkeitsorganisation in Bezug auf Absatz 32.02 a) bis d) bewertet hat und zum Schluss gekommen ist, dass alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
 - keinerlei finanzielle oder andersartige Entschädigung für das Tragen des von der Wohltätigkeitsorganisation eingetragenen Logos auf den Trikots erhält;
 - mit der Mannschaft eine schriftliche Vereinbarung zur Festlegung aller Rechte und Pflichten beider Parteien abgeschlossen hat;
 - die UEFA-Administration über jegliche Änderung an der schriftlichen Vereinbarung mit der Wohltätigkeitsorganisation unverzüglich informiert.
- 32.04** Die UEFA-Administration kann die Mannschaft jederzeit auffordern, ihr die Statuten der Wohltätigkeitsorganisation und/oder eine Kopie der schriftlichen Vereinbarung zwischen den beiden Parteien vorzulegen, um selbst abzuklären, ob die oben erwähnten Kriterien eingehalten werden. Sollte diese Abklärung zutage fördern, dass ein oder mehrere Kriterien nicht erfüllt sind, kann die UEFA-Administration jederzeit entscheiden, dass das Wohltätigkeitslogo nicht mehr auf den Trikots der betreffenden Mannschaft angebracht werden darf.

32.05 Wohltätigkeitslogos dürfen auf den Trikots nur an einer der folgenden Stellen angebracht werden:

- als Alternative zum Mannschaftsnamen im Kragenbereich auf der Rückseite des Trikots (höchstens 20 cm^2);
- als Alternative zum Mannschaftsnamen unterhalb der Nummer auf der Rückseite des Trikots (höchstens 100 cm^2);
- im Bereich, der für den Trikotsponsor vorgesehen ist, allein oder zusammen mit einem Logo des Trikotsponsors (zusammen höchstens 200 cm^2).

32.06 Wohltätigkeitslogos dürfen auf den Oberteilen der Nicht-Spielkleidung nur an einer der folgenden Stellen angebracht werden:

- als Alternative zu einem Sponsorenlogo auf den Jacken für die Einlaufzeremonie (höchstens 20 cm^2);
- als Alternative zu einem Sponsorenlogo auf allen anderen Oberteilen der Nicht-Spielkleidung (höchstens 200 cm^2);



VIII – Fußballbezogene Darstellungen

Artikel 33 Nationale Titel und Sterne

- 33.01** Ein gegenwärtiger oder ehemaliger Inhaber eines nationalen Titels darf eine entsprechende, von seinem jeweiligen Nationalverband geregelte und genehmigte Darstellung auf seinem Trikot anbringen.
- 33.02** Die Darstellung darf nur einmal auf Brusthöhe verwendet werden und höchstens 10 cm² groß sein.
- 33.03** Sterne, die mehrfache nationale Titel darstellen, dürfen vorbehaltlich der Genehmigung des jeweiligen Nationalverbands angrenzend an das Mannschaftsemblem auf jedem Teil der Spielkleidung angebracht werden. Jeder einzelne Stern darf höchstens 2 cm groß sein.
- 33.04** Alle Männer- und Frauen-Repräsentativmannschaften eines Nationalverbands dürfen für jeden FIFA-WM-Titel, der von der jeweiligen A-Nationalmannschaft (Männer bzw. Frauen) gewonnen wurde, einen Stern auf ihrer Spielkleidung tragen. Diese Sterne müssen angrenzend an das Mannschaftsemblem auf dem Trikot und/oder der Hose angebracht werden und können auf den Stutzen frei positioniert werden. Jeder einzelne Stern darf höchstens 2 cm groß sein.



Artikel 34 Spielbezogene Darstellungen und andere sichtbare Marken oder Zeichen

- 34.01** Bei Klubwettbewerbsspielen bzw. bei Qualifikations- oder Endrundenspielen von Repräsentativmannschaftswettbewerben können Spielinformationen betreffend Datum, Austragungsstadt und Mannschaftsidentifikationen der beiden beteiligten Mannschaften auf den Trikots der Mannschaften des jeweiligen Spiels

angebracht werden. Dieselben Spielinformationen können auch auf Trainingsoberteilen und/oder Jacken für die Einlaufzeremonie des jeweiligen Spiels angebracht werden.

- 34.02 Solche spielbezogene Darstellungen müssen auf Brusthöhe des Rumpfteils positioniert werden und dürfen höchstens 50 cm^2 groß sein, wobei die Buchstaben höchstens 2 cm groß sein dürfen.
- 34.03 Alle übrigen sichtbaren Abzeichen einer Mannschaft, eines Sponsors, Herstellers oder einer Drittpartei sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA-Administration nicht zulässig.



IX – UEFA-Abzeichen

Artikel 35 Grundsätze

- 35.01** Sieht das jeweilige Wettbewerbsreglement die obligatorische Verwendung eines spezifischen UEFA-Abzeichens vor, stellt die UEFA-Administration eine von ihr zu bestimmende, ausreichende Anzahl Abzeichen für die Trikots bereit.
- 35.02** Sofern vorhanden können Abzeichen für den Einzelhandel nur vom lizenzierten Wettbewerbspartner für Abzeichen gemäß der jeweiligen Lizenzierungsvereinbarung bezogen werden. Diese Abzeichen müssen entsprechend den jeweiligen Bedingungen des Lizenzpartners für Abzeichen verwendet werden.

Artikel 36 UEFA-Respect-Abzeichen

- 36.01** Stellt die UEFA-Administration das UEFA-Respect-Abzeichen zur Verfügung, muss dieses in der freien Ärmelzone auf dem linken Ärmel des Trikots angebracht werden.

Artikel 37 UEFA-Wettbewerbsabzeichen

- 37.01** Stellt die UEFA-Administration ein UEFA-Wettbewerbsabzeichen zur Verfügung, muss dieses zentriert in der freien Ärmelzone auf dem rechten Ärmel des Trikots angebracht werden und darf höchstens 50 cm² groß sein.

Artikel 38 Abzeichen für Titelhalter und Mehrfachgewinner

- 38.01** Stellt die UEFA-Administration ein Abzeichen für Titelhalter zur Verfügung, muss der amtierende Titelhalter des jeweiligen UEFA-Wettbewerbs dieses anstelle des Wettbewerbsabzeichens in der dem Titelgewinn folgenden Saison tragen. Ein solches Abzeichen darf höchstens 50 cm² groß sein.
- 38.02** Abzeichen für Mehrfachgewinner können in UEFA-Klubwettbewerben von Mannschaften getragen werden, die denselben UEFA-Klubwettbewerb mindestens dreimal hintereinander oder fünfmal insgesamt gewonnen haben. Dieses Abzeichen kann in der freien Ärmelzone auf dem linken Ärmel des Trikots oberhalb des UEFA-Respect-Abzeichens gemäß einer entsprechenden Vereinbarung mit der UEFA-Administration angebracht werden. Ein solches Abzeichen darf höchstens 50 cm² groß sein.

Artikel 39 Abzeichen für Gewinner eines Nationalmannschaftswettbewerbs

- 39.01 Der amtierende Titelhalter der UEFA-Fußball-Europameisterschaft kann das von der UEFA bereitgestellte Abzeichen für Gewinner der UEFA-Fußball-Europameisterschaft wie folgt tragen:
- während des nächsten Qualifikationswettbewerbs zur FIFA-WM;
 - während des nächsten Qualifikationswettbewerbs und der nächsten Endrunde der UEFA-Fußball-Europameisterschaft; und
 - während der nächsten Liga- und Endphase der UEFA Nations League.
- 39.02 Der amtierende Titelhalter der UEFA-Frauen-Fußball-Europameisterschaft kann das von der UEFA bereitgestellte Abzeichen für Gewinner der UEFA-Frauen-Fußball-Europameisterschaft wie folgt tragen:
- während des nächsten Qualifikationswettbewerbs zur FIFA-Frauen-WM;
 - während des nächsten Qualifikationswettbewerbs und der nächsten Endrunde der UEFA-Frauen-Fußball-Europameisterschaft.
- 39.03 Der amtierende Titelhalter der UEFA Nations League kann das von der UEFA bereitgestellte Abzeichen für Gewinner der UEFA Nations League wie folgt tragen:
- während der nächsten Liga- und Endphase der UEFA Nations League;
 - während des nächsten Qualifikationswettbewerbs und der nächsten Endrunde der UEFA-Fußball-Europameisterschaft.
- 39.04 Der amtierende Titelhalter der FIFA-WM (Männer bzw. Frauen) kann das Abzeichen für Gewinner der FIFA-WM während des Qualifikationswettbewerbs und der Endrunde der nächsten UEFA-Fußball-Europameisterschaft bzw. UEFA-Frauen-Fußball-Europameisterschaft sowie während der nächsten UEFA Nations League (Liga- und Endphase) tragen.
- 39.05 Abzeichen für Wettbewerbsgewinner dürfen nur von der jeweiligen Gewinnermannschaft und nicht von anderen Mannschaften des betreffenden Nationalverbands getragen werden.

Artikel 40 UEFA-Abzeichen „We Play Strong“

- 40.01 Das UEFA-Abzeichen „We Play Strong“ muss von allen Mannschaften, die an den UEFA-Frauenwettbewerben teilnehmen, in der freien Ärmelzone auf dem linken Ärmel oberhalb des UEFA-Respect-Abzeichens getragen werden. Davon ausgenommen sind Mannschaften, die berechtigt sind, Abzeichen für Mehrfachgewinner zu tragen. Diese können nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der UEFA-Administration das Abzeichen für Mehrfachgewinner anstelle des UEFA-Abzeichens „We Play Strong“ auf dem Trikot anbringen.

X – Auf dem Spielfeld getragene Spezialausrüstung

Artikel 41 Bekleidung und Accessoires

- 41.01** Die folgenden Bestimmungen für Spezialausrüstung, die auf dem Spielfeld getragen wird, gelten vorbehaltlich der geltenden *Spielregeln* und des jeweiligen Wettbewerbsreglements:
- a. Unterhemden (getrennt vom Trikot oder dauerhaft daran angebracht)
 - i. Mannschaftsidentifikationen dürfen gemäß Kapitel III verwendet werden, das entsprechend gilt.
 - ii. Es dürfen bis zu zwei, jeweils höchstens 20 cm² große Herstelleridentifikationen angebracht werden, eine auf der Vorder- und eine auf der Rückseite, aber nicht im Kragenbereich.
 - iii. Qualitätssiegel und/oder Technologielabel dürfen gemäß Kapitel V verwendet werden, das entsprechend gilt.
 - iv. Langärmlige Unterhemden müssen dieselbe Farbe haben wie die Hauptfarbe des Trikotärmels. Bei gestreiften Trikots oder Trikots mit unterschiedlichen Ärmelfarben kann eine der beiden Farben für die Unterhemden verwendet werden. Allerdings ist diese von allen Spielern der Mannschaft, die diesen Ausrüstungsgegenstand benutzen, einheitlich zu tragen.
 - b. Unterhosen/Unterziehhosen
 - i. Mannschaftsidentifikationen dürfen gemäß Kapitel III verwendet werden, das entsprechend gilt.
 - ii. Auf dem rechten oder linken Hosenbein darf eine höchstens 20 cm² große Herstelleridentifikation frei positioniert werden.
 - iii. Qualitätssiegel und/oder Technologielabel dürfen gemäß Kapitel V verwendet werden, das entsprechend gilt.
 - iv. Unterhosen/Unterziehhosen müssen dieselbe Farbe haben wie die Hauptfarbe der Hose oder diejenige am unteren Hosenrand. Diese Farbe ist von allen Spielern der Mannschaft, die diesen Ausrüstungsgegenstand benutzen, einheitlich zu tragen.
 - c. Unterziehsocken und Knöchelschutz
 - i. Mannschafts- und/oder Herstelleridentifikationen sind zugelassen, aber Anzahl und Größe der sichtbaren Identifikationen, einschließlich derjenigen, die auf den Stutzen sichtbar sind, dürfen die in Kapitel III und IV erlaubten Identifikationen auf Stutzen nicht übersteigen.
 - ii. Sichtbare Unterziehsocken und sichtbarer Knöchelschutz müssen dieselbe Farbe haben wie die entsprechende Farbe der Stutzen.

- d. Tape und Verbände
 - i. Tape, Verbände und/oder jegliches anderes Material, das über den Stutzen verwendet wird, um diese zu stabilisieren, muss durchsichtig sein oder dieselbe Farbe wie die Stutzen haben, auf die es angebracht wird und es darf weder Mannschafts- oder Herstelleridentifikation noch dekorative Elemente enthalten.
 - ii. Dies gilt entsprechend auch für Tape und Verbände, die auf anderen Teilen der Spielkleidung angebracht werden.
- e. Handschuhe und Schweißbänder der Feldspieler
 - i. Auf jedem Handschuh und Schweißband ist eine einzige Mannschaftsidentifikation zugelassen.
 - ii. Auf jedem Handschuh und Schweißband ist eine einzige Herstelleridentifikation zugelassen.
 - iii. Diese können frei positioniert werden, dürfen aber höchstens 20 cm² groß sein.
- f. Torwarthandschuhe
 - i. Auf jedem Torwarthandschuh darf eine höchstens 20 cm² große Mannschaftsidentifikation frei positioniert werden.
 - ii. Auf jedem Torwarthandschuh darf eine höchstens 20 cm² große Herstelleridentifikation frei positioniert werden.
 - iii. Auf jedem Torwarthandschuh darf ein Qualitätssiegel, ein Technologielabel oder eine zweite Herstelleridentifikation, von denen keine größer als 10 cm² sein darf, frei positioniert werden.
 - iv. Der Name des Torhüters kann in Groß- und/oder Kleinbuchstaben auf einem oder beiden Handschuh(en) geschrieben werden, wobei die Buchstaben höchstens 2 cm groß sein dürfen.
- g. Kopfbedeckungen (Schweißbänder, Stirnbänder, Thermomützen und Torwartmützen)
 - i. Auf den Kopfbedeckungen dürfen Mannschaftsidentifikationen frei positioniert werden, sofern die Gesamtgröße 50 cm² nicht übersteigt.
 - ii. Auf den Kopfbedeckungen darf eine höchstens 20 cm² große Herstelleridentifikation frei positioniert werden.
- h. Kapitänsbinden
 - i. Der auf dem Spielblatt aufgeführte Kapitän muss eine Kapitänsbinde tragen.
 - ii. Die Kapitänsbinde kann eine höchstens 50 cm² große Mannschaftsidentifikation enthalten.
 - iii. Mit Ausnahme der Bezeichnung „Kapitän“ oder einer entsprechenden Abkürzung darf die Kapitänsbinde keine dekorativen Elemente aufweisen.

- iv. Es ist keine Herstelleridentifikation zugelassen.
- v. Die UEFA kann für bestimmte Wettbewerbsspiele Kapitänsbinden zur Unterstützung von UEFA-Kampagnen bereitstellen.
- i. Medizinische Ausrüstung (z.B. Kopfschutz, Gesichtsmasken, Stützverbände, Knieschoner oder Kniebandagen, Ellbogenschoner)
 - i. Auf dem Spielfeld getragene medizinische Ausrüstung muss einfarbig sein und darf keine Mannschafts- und Herstelleridentifikation enthalten.
 - ii. Medizinische Ausrüstungsgegenstände, die an Beinen oder Armen getragen werden, sollten dieselbe Farbe haben wie das entsprechende Teil der Spielkleidung (z.B. Ellbogenschoner oder Tape am Arm in derselben Farbe wie die Trikotärmel oder Knieschoner in derselben Farbe wie die Hose).



- 41.02** Sponsorenwerbung ist auf der gesamten Spezialausrüstung, die auf dem Spielfeld getragen wird, verboten.

Artikel 42 Elektronische Performance- und Tracking-Systeme

- 42.01** Elektronische Performance- und Tracking-Systeme können vorbehaltlich der Genehmigung durch den Schiedsrichter von den Spielern auf dem Spielfeld getragen werden. Für eine Genehmigung müssen Spieler-Tracking-Systeme folgende Anforderungen erfüllen:
- a. Das System muss für die Spieler sicher sein und darf keine Gefahr für Personen auf dem Spielfeld darstellen.
 - b. Das System muss mit dem in den *Spielregeln* festgelegten Zertifikat „International Match Standard“ gekennzeichnet sein.

-
- c. Die von den Spielern getragenen Gegenstände dürfen weder Mannschaft- und Herstelleridentifikation noch Sponsorenwerbung enthalten.

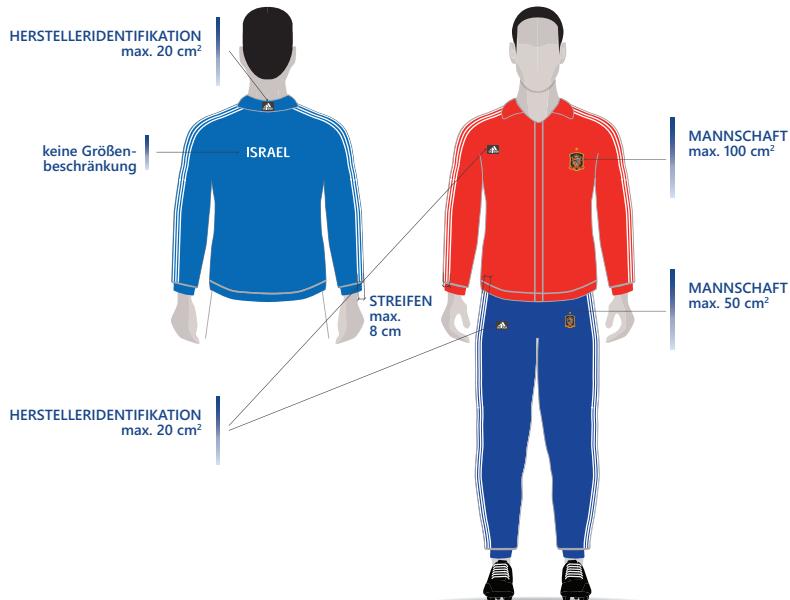


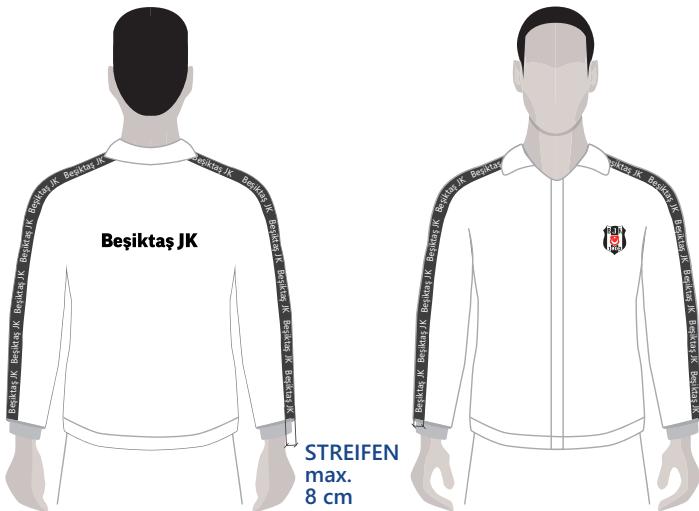
XI – Nicht-Spielkleidung

Artikel 43 Oberteile der Nicht-Spielkleidung

- 43.01** Eine Mannschaftsidentifikation gemäß Kapitel III kann wie folgt auf Oberteilen der Nicht-Spielkleidung angebracht werden:
- Auf der Vorderseite des Oberteils ist eine höchstens 100 cm² große Mannschaftsidentifikation zugelassen.
 - Die Nationalflagge, das nationale Symbol oder das Wappen bzw. die Flagge der Stadt oder der Region der Mannschaft sind einmal auf der Vorderseite des Oberteils auf Brusthöhe und einmal auf jedem Ärmel zugelassen und dürfen höchstens 100 cm² (Oberteil) bzw. jeweils höchstens 25 cm² (Ärmel) groß sein.
 - Eine textliche Identifikation ist in frei wählbarer Position und Größe zugelassen.
- 43.02** Zwei weitere Mannschaftsidentifikationen sind frei positionierbar, dürfen aber höchstens 20 cm² groß sein, wobei die Buchstaben höchstens 2 cm groß sein dürfen.
- 43.03** Auf den Oberteilen der Nicht-Spielkleidung ist gemäß Artikel 18, der entsprechend gilt, eine Mannschaftsidentifikation zugelassen.
- 43.04** Eine zusätzliche Mannschaftsidentifikation kann alleine oder zusammen mit der Bildmarke eines Herstellers in einer für den in Absatz 43.05 beschriebenen Streifen am Oberteil der Nicht-Spielkleidung reservierten Position verwendet werden, wobei in diesem Fall die Bestimmungen von Absatz 43.05 und Absatz 43.06 gelten. Jegliche Mannschaftsidentifikation in dieser Position darf höchstens 8 cm breit sein.
- 43.05** Es sind bis zu fünf Herstelleridentifikationen zugelassen, einschließlich bis zu zwei Streifen Bildmarken des Herstellers („Streifen auf dem Oberteil der Nicht-Spielkleidung“), die wie folgt verwendet werden können:
- entlang des Rands beider Ärmel; oder
 - entlang der Außenkante jedes Ärmels (vom Kragen bis zum Rand des Ärmels); oder
 - zentriert und entlang der Außenkante des Oberteils (vom Ärmelansatz bis zum unteren Rand des Oberteils).
- Streifen auf dem Oberteil der Nicht-Spielkleidung können vorbehaltlich Artikel 12 dekorative Elemente enthalten.
- 43.06** Herstelleridentifikationen dürfen höchstens 20 cm² groß sein, außer bei Streifen auf dem Oberteil der Nicht-Spielkleidung, bei denen die Größe der Bildmarke des Herstellers höchstens so breit wie der Streifen sein darf (höchstens 8 cm).
- 43.07** Jegliche Herstelleridentifikation im Kragenbereich muss zentriert auf der äußeren Rückseite des Kragenbereichs angebracht werden. Auf der Vorderseite und auf den Seiten des Kragenbereichs ist das Anbringen einer Herstelleridentifikation nicht zulässig.

- 43.08 Eine Herstelleridentifikation kann unter Verwendung eines Jacquard-Musters angebracht werden. Hinsichtlich Anzahl und Position der gewählten Identifikation bestehen keine Einschränkungen, allerdings darf jede einzelne Identifikation höchstens 20 cm² groß sein.
- 43.09 Eine Mannschafts- oder Herstelleridentifikation auf Reißverschlüssen oder Knöpfen muss gemäß Artikel 19, der entsprechend gilt, in sich gemustert sein.
- 43.10 Qualitätssiegel und/oder Technologielabel dürfen gemäß Kapitel V verwendet werden, das entsprechend gilt.
- 43.11 Sponsorenwerbung ist nur gemäß Kapitel VI erlaubt.
- 43.12 Der Markenbekleidungspartner eines Wettbewerbs kann nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der UEFA-Administration und für den Fall, dass das Oberteil keine Sponsorenwerbung enthält, das entsprechende Wettbewerbslogo auf den Oberteilen der Nicht-Spielkleidung anbringen. Solche Wettbewerbslogos dürfen höchstens 100 cm² groß sein und sie dürfen nicht auf Bekleidung anderer Wettbewerbe (UEFA oder andere) erscheinen.





Artikel 44 Unterteile der Nicht-Spielkleidung

- 44.01** Eine Mannschaftsidentifikation gemäß Kapitel III kann wie folgt auf Unterteilen der Nicht-Spielkleidung angebracht werden:
- Auf der Vorderseite des Unterteils ist eine höchstens 50 cm^2 große Mannschaftsidentifikation zugelassen.
 - Die Nationalflagge, das nationale Symbol oder das Wappen bzw. die Flagge der Stadt oder der Region der Mannschaft sind einmal auf der Vorderseite des Unterteils zugelassen und dürfen höchstens 25 cm^2 groß sein.
 - Eine textliche Identifikation ist in frei wählbarer Position und Größe zugelassen.
- 44.02** Ferner ist auf den Unterteilen der Nicht-Spielkleidung gemäß Artikel 18, der entsprechend gilt, eine Mannschaftsidentifikation zugelassen.
- 44.03** Eine zusätzliche Mannschaftsidentifikation kann alleine oder zusammen mit der Bildmarke eines Herstellers in einer für den in Absatz 44.04 beschriebenen Streifen am Unterteil der Nicht-Spielkleidung reservierten Position verwendet werden, wobei in diesem Fall die Bestimmungen von Absatz 44.04 und Absatz 44.05 gelten. Jegliche Mannschaftsidentifikation in dieser Position darf höchstens 8 cm breit sein.
- 44.04** Es sind bis zu fünf Herstelleridentifikationen zugelassen, einschließlich bis zu zwei Streifen Bildmarken des Herstellers („Streifen auf dem Unterteil der Nicht-Spielkleidung“), die wie folgt verwendet werden können:
- entlang des unteren Rands des Unterteils (linkes und rechtes Bein); oder
 - zentriert und entlang der Außenkante des Unterteils (linkes und rechtes Bein).

Streifen auf dem Unterteil der Nicht-Spielkleidung können vorbehaltlich Artikel 12 dekorative Elemente enthalten.

- 44.05** Herstelleridentifikationen dürfen höchstens 20 cm² groß sein, außer bei Streifen auf dem Unterteil der Nicht-Spielkleidung, bei denen die Größe der Bildmarke des Herstellers höchstens so breit wie der Streifen sein darf (höchstens 8 cm).
- 44.06** Eine Herstelleridentifikation kann unter Verwendung eines Jacquard-Musters angebracht werden. Hinsichtlich Anzahl und Position der gewählten Identifikation bestehen keine Einschränkungen, allerdings darf jede einzelne Identifikation höchstens 20 cm² groß sein.
- 44.07** Qualitätssiegel und/oder Technologielabel dürfen gemäß Kapitel V verwendet werden, das entsprechend gilt.
- 44.08** Sponsorenwerbung ist nur gemäß Kapitel VI erlaubt.
- 44.09** Der Markenbekleidungspartner eines Wettbewerbs kann nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der UEFA-Administration und für den Fall, dass das Unterteil keine Sponsorenwerbung enthält, das entsprechende Wettbewerbslogo auf den Unterteilen der Nicht-Spielkleidung anbringen. Solche Wettbewerbslogos dürfen höchstens 50 cm² groß sein und sie dürfen nicht auf Kleidung anderer Wettbewerbe (UEFA oder andere) erscheinen.

Artikel 45 Gewinner-T-Shirts

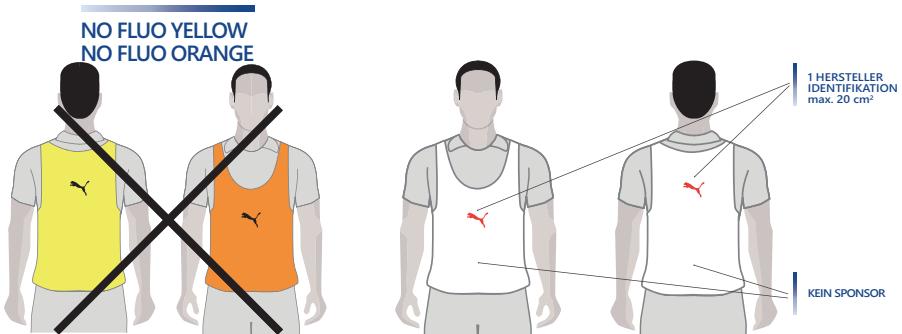
- 45.01** Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung der UEFA-Administration können Mannschaften Gewinner-T-Shirts vorbereiten, die im Fall eines Siegs in einem Wettbewerbsendspiel getragen werden.
- 45.02** Für eine Genehmigung, die schriftlich erfolgt, muss mindestens 48 Stunden vor dem jeweiligen Endspiel das Muster eines Gewinner-T-Shirts bei der UEFA-Administration eingereicht werden.
- 45.03** Gewinner-T-Shirts können auf folgende Weise hergestellt werden:
- Der Markenbekleidungspartner der UEFA des jeweiligen Wettbewerbs kann Gewinner-T-Shirts mit Branding herstellen, die auf den Wettbewerb verweisen oder dessen Marke, Logo oder Namen verwenden.
 - Der markenlose Bekleidungspartner der UEFA des jeweiligen Wettbewerbs kann Gewinner-T-Shirts ohne Branding herstellen, die auf den Wettbewerb verweisen oder dessen Marke, Logo oder Namen verwenden.
 - T-Shirts anderer Hersteller dürfen keine offiziellen Wettbewerbsmarken, -logos oder -namen verwenden und dürfen kein Branding aufweisen, wenn auf den Wettbewerb verwiesen wird.
- 45.04** Genehmigte Gewinner-T-Shirts dürfen erst nach Abschluss aller offiziellen Aktivitäten auf dem Spielfeld getragen werden. Daher gelten folgende Bestimmungen:
- Die Übergabe des Pokals erfolgt in den offiziellen Trikots.

-
- b. Das Siegerfoto wird in den offiziellen Trikots gemacht.
 - c. Das Gewinner-T-Shirt darf nach Abschluss dieser Aktivitäten verwendet werden und kann daher bei der Ehrenrunde, den Feierlichkeiten auf dem Spielfeld usw. getragen werden.

XII – Zusätzliche Spezialausrüstung

Artikel 46 Überzüge zum Aufwärmen

- 46.01 Auf den Überzügen zum Aufwärmen, die bei offiziellen Trainingseinheiten am Tag vor dem Spiel, beim Aufwärmen vor dem Spiel auf und neben dem Spielfeld sowie von Ersatzspielern auf der Bank und beim Aufwärmen während des Spiels getragen werden, ist eine Herstelleridentifikation zugelassen.
- 46.02 Die Herstelleridentifikation darf höchstens 20 cm^2 groß sein und kann einmal auf der Vorderseite und einmal auf der Rückseite frei positioniert werden.
- 46.03 Auf Überzügen zum Aufwärmen ist Sponsorenwerbung verboten.
- 46.04 Die Farben Leuchtgelb und Leuchtorange sind auf Überzügen zum Aufwärmen verboten.



Artikel 47 Taschen

- 47.01 Taschen in der Technischen Zone (z.B. medizinische Taschen, Ausrüstungstaschen, Ballnetze) dürfen folgende Identifikationen enthalten:
- eine höchstens 100 cm^2 große Mannschaftsidentifikation;
 - eine höchstens 20 cm^2 große Herstelleridentifikation.
- 47.02 Auf Taschen ist Sponsorenwerbung verboten.
- 47.03 Von der UEFA bereitgestellte Taschen wie Ballnetze und/oder medizinische Taschen können das UEFA-Logo und/oder das jeweilige Wettbewerbslogo enthalten. Ballnetze können auch das Logo des offiziellen Spielballausrüsters des jeweiligen Wettbewerbs (höchstens 20 cm^2) enthalten.



Artikel 48 Andere zusätzliche Spezialausrüstung

- 48.01** Das jeweilige Wettbewerbsreglement regelt die Einschränkungen hinsichtlich Branding auf zusätzlicher Spezialausrüstung, die oben nicht beschrieben wurde (z.B. Flaschen, Handtücher, Decken).

XIII – Schiedsrichterteam

Artikel 49 Schiedsrichterkleidung

- 49.01 Das *FIFA-Ausrüstungsreglement* gilt entsprechend für die vom Schiedsrichterteam getragene Kleidung.
- 49.02 Die UEFA-Administration kann Sponsorenwerbung auf den in UEFA-Wettbewerbsspielen getragenen Trikots des Schiedsrichterteams zulassen, wobei nur die UEFA solche Sponsoringvereinbarungen abschließen darf.
- 49.03 Sponsorenwerbung darf auf den Ärmeln des Trikots angebracht werden, wobei die Gesamtfläche pro Ärmel höchstens 100 cm² beträgt. Die Vorderseite des Trikots ist offiziellen Abzeichen, dem FIFA-Emblem oder dem Emblem des Nationalverbands des Schiedsrichters vorbehalten.
- 49.04 Auf der Kleidung des Schiedsrichterteams kann gemäß Kapitel IV, das entsprechend gilt, eine Herstelleridentifikation verwendet werden.
- 49.05 Das UEFA-Respect-Abzeichen muss einmal auf dem linken Ärmel des Trikots angebracht werden.
- 49.06 Die Kleidung des Schiedsrichterteams muss im Voraus von der UEFA-Administration genehmigt werden.

XIV – Ballkinder, Spielerbegleitkinder, Fahnenträger

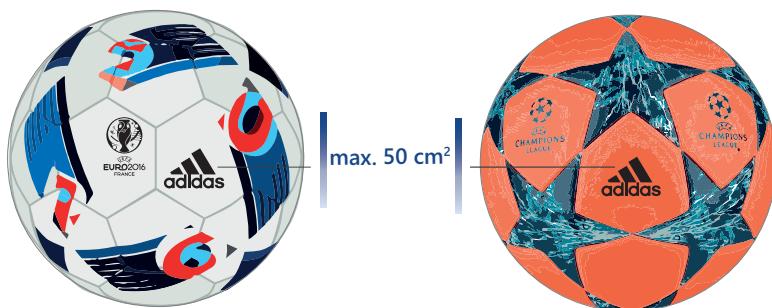
Artikel 50 Kleidung der Ballkinder, Spielerbegleitkinder und Fahnenträger

- 50.01** Vorbehaltlich der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der UEFA-Administration ist Sponsorenwerbung auf der von Ballkindern, Spielerbegleitkindern und Fahnenträgern getragenen Kleidung verboten.
- 50.02** Zu den von der UEFA abgeschlossenen Sponsoringprogrammen für einen Wettbewerb kann ein Abzeichen gehören, das zentriert in der freien Ärmelzone auf dem linken Ärmel des Trikots positioniert werden muss. Solche Abzeichen dürfen höchstens so groß sein wie die freie Ärmelzone und in jedem Fall höchstens 100cm² betragen.
- 50.03** In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Kapitel XI betreffend die Nicht-Spielkleidung, die entsprechend gelten, dürfen auf der von Ballkindern, Spielerbegleitkindern und Fahnenträgern getragenen Kleidung Hersteller- und Mannschaftsidentifikationen verwendet werden.
- 50.04** Die UEFA behält sich das Recht vor, ihre eigenen Marken, Logos und/oder die UEFA-Wettbewerbsmarken sowie Botschaften von UEFA-Kampagnen bzw. Wohltätigkeitsprogrammen auf der Kleidung, die von Ballkindern, Spielerbegleitkindern und Fahnenträgern getragen wird, anzubringen.
- 50.05** Tragen die Spielerbegleitkinder Replika-Spielkleidung, gelten dieselben Bestimmungen wie für die Spielkleidung.

XV – Bälle

Artikel 51 Bestimmungen betreffend Bälle

- 51.01 Die geltenden *Spielregeln* regeln die Fußballer, die in UEFA-Wettbewerben verwendet werden.
- 51.02 Herstelleridentifikationen sind wie folgt zulässig:
- ein Identifikationstyp, höchstens 50 cm^2 groß; oder
 - zwei Identifikationstypen, jeder höchstens 25 cm^2 groß.
- 51.03 Der Name des Fußballs kann einmal angebracht werden und darf höchstens 30 cm^2 groß sein.
- 51.04 Der Name und das Logo des Wettbewerbs können je zweimal erscheinen und dürfen jeweils höchstens 50 cm^2 groß sein.
- 51.05 Die UEFA behält sich das Recht vor, ihre eigenen Marken, Logos und/oder die UEFA-Wettbewerbsmarken anzubringen.
- 51.06 Die Heimmannschaft muss die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl „Winterbälle“ in Leuchtfarbe gewährleisten, wenn die klimatischen Bedingungen eine Verwendung solcher Bälle erforderlich machen (z.B. bei Schnee oder Nebel).



XVI – Messverfahren

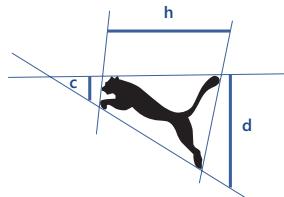
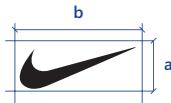
Artikel 52 Messverfahren und Darstellung

- 52.01** Alle Elemente, die auf der Ausrüstung angebracht sind, werden nach der kleinsten vorkommenden geometrischen Form (Rechteck, Quadrat, Dreieck, Kreis usw.) gemessen, und die Dimensionen werden nach der üblichen mathematischen Formel berechnet.
- 52.02** Für die Flächenberechnung wird die größte Ausdehnung des Elements zwischen den äußersten Rändern gemessen. Die Aufteilung eines Elements in mehrere individuelle geometrische Formen zur Berechnung der Gesamtfläche bildet dabei die Ausnahme.
- 52.03** Die Hersteller können der UEFA-Administration konkrete Vorschläge für das Ausmessen bestimmter Elemente unterbreiten.
- 52.04** Bildmarken des Herstellers und Identifikationen der Produktlinie werden als individuelle geometrische Formen gemessen, wenn der Abstand zwischen den verschiedenen Elementen nicht mehr als 0,5 cm beträgt.
- 52.05** Beim Ausmessen der Spielernummer und des Spielernamens werden etwaige Schattierungen, 3D-Effekte oder kontrastierende Umrundungen nicht berücksichtigt.
- 52.06** Die jeweils größere der beiden folgenden Flächen wird beim Ausmessen der Sponsorenwerbung verwendet:
- die Fläche eines einfarbigen Hintergrunds, der für die Sponsorenwerbung verwendet wird, wenn der Hintergrund nicht dieselbe Farbe hat wie die zugrundeliegende Trikotfarbe;
 - die Fläche der Sponsorenwerbung, wenn die Werbung direkt auf das Trikot oder auf einem Hintergrund derselben Farbe wie die zugrundeliegende Trikotfarbe gedruckt wird (werden zwei Hauptfarben verwendet, kann der Hintergrund für die Sponsorenwerbung eine der beiden Trikotfarben haben, und es wird nur die zu genehmigende Sponsorenwerbung ausgemessen). Diese wird in mehreren individuellen geometrischen Formen gemessen, wenn sie aus mehr als einer trennbaren Zeile Text oder getrenntem Logo und Text besteht. Dabei darf der Abstand zwischen den verschiedenen Elementen nicht mehr als 0,5 cm betragen.
- 52.07** Bei einem Trikot mit einem Brestring (mindestens von Außenkante zu Außenkante auf der Vorderseite des Trikots) wird die Fläche der Sponsorenwerbung und nicht der Brestring gemessen.

52.08 Folgende Diagramme und Beschreibungen enthalten Beispiele für das Messverfahren:

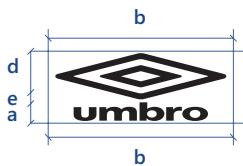
a. Bildmarke des Herstellers

- Die Größe des Nike-Logos wird anhand folgender Formel berechnet: $a \times b$
- Die Größe des Puma-Logos wird anhand folgender Formel berechnet: $(c + d)/2 \times h$



b. Wortbildmarke des Herstellers

- Die Gesamtgröße wird berechnet, indem die Größe der beiden separaten und wie folgt bemessenen Bereiche zusammengezählt wird:
 - Die Größe der Wortmarke, die anhand folgender Formel berechnet wird: $a \times b$
 - Die Größe der Bildmarke, die anhand folgender Formel berechnet wird: $b \times d$
- Der Abstand zwischen der Bildmarke und der Wortmarke in einer Wortbildmarke darf nicht größer sein als 0,5 cm (ansonsten werden sie als zwei separate Identifikationen gewertet)



c. Sponsorenwerbung auf farblich neutralem Hintergrund

- Die Größe der Sponsorenwerbung wird anhand der Größe des neutralen Hintergrunds berechnet: $a \times b$



- Direkt auf dem Trikot oder auf einem mit den Trikotfarben übereinstimmenden Hintergrund angebrachte Sponsorenwerbung
 - Die Größe eines einzigen Sponsorenwerbefelds wird anhand folgender Formel berechnet: $a \times b$



- ii. Die Größe von Sponsorenwerbung mit mehr als einem Element wird berechnet, indem die Größe der beiden separaten und wie folgt bemessenen Bereiche zusammengezählt wird:
- Zwei Wörter: $(a \times b) + (c \times d)$
 - Wort und Logo: $(a \times b) + (\text{Kreisfläche } c)$
 - Der Abstand (d) zwischen dem Wort und dem Logo darf nicht größer sein als 5 cm.



Artikel 53 Messung des Farbkontrasts

- 53.01** Die UEFA-Administration misst den Farbkontrast der Spielkleidung mit einem Spektrophotometer, um eine objektive Grundlage zur Entscheidungsfindung bereitzustellen.
- 53.02** Die Messungen werden mit einem sphärischen Spektrophotometer mit einer Blende von 6,6 mm und einem Messbereich von 4 mm vorgenommen. Verwendet werden die Lichtart D 65 und ein Standard-Beobachtungswinkel von 10°. Eine neutrale Graukarte, die 18 % des Lichts reflektiert, wird unter die einfache Stoffschicht, die gemessen werden soll, gelegt. Jede abschließende Messung basiert auf dem Durchschnittswert aus den drei Einstellungen 0°, 45° und 90°.
- 53.03** Der Kontrast zwischen den Trikotfarben innerhalb des Nummernfelds muss den Wert Delta L ≤ 25 annehmen. Farbkombinationen mit einem Wert Delta L > 25 benötigen für das Nummernfeld auf der Rückseite des Trikots eine einfarbige Hintergrundfläche.
- 53.04** Spielernummern müssen in Kontrast zu der/den Hintergrundfarbe(n) im Nummernfeld stehen und einen Wert Delta L ≥ 30 annehmen.
- 53.05** Ton-in-Ton-Drucke müssen in einem Farnton der (Hintergrund-)farbe(n) der jeweiligen Spielkleidung angebracht werden und einen Wert Delta L ≤ 10 annehmen. Hintergrundfarben werden vor dem Anbringen des entsprechenden Ton-in-Ton-Drucks gemessen.
- 53.06** Die bei Jacquard-Mustern verwendeten Garne müssen dieselbe Farbe aufweisen wie der Stoff, in den sie eingewoben werden. Das Jacquard-Muster darf nicht dominant sein oder eine Farbe enthalten, die mit der Spielkleidung kontrastiert bzw. die Unterscheidbarkeit des Elements der Spielkleidung, auf das dieses

angebracht ist, beeinträchtigt. Der Kontrast zwischen den beiden gewebten Strukturen muss den Wert Delta L ≤ 5 annehmen. Hintergrundfarben werden vor dem Anbringen des entsprechenden Jacquard-Musters gemessen.

XVII – Schlussbestimmungen

Artikel 54 Monitoring

- 54.01 Die UEFA überwacht die Einhaltung dieses Reglements, kann Stichproben durchführen und fragwürdige Ausrüstung für eine weitere Untersuchung beschlagnahmen.
- 54.02 Der UEFA-Spieldelegierte meldet der UEFA-Administration Fälle im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung des vorliegenden Reglements, wobei diese anschließend geeignete Maßnahmen ergreift.
- 54.03 Jeder Verstoß gegen das vorliegende Reglement kann von der UEFA in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geahndet werden.

Artikel 55 Anhänge, Abbildungen und Illustrationen

- 55.01 Die Anhänge des vorliegenden Reglements sowie die im vorliegenden Reglement enthaltenen Abbildungen und Illustrationen sind integraler Bestandteil desselben.

Artikel 56 Umsetzung

- 56.01 Die UEFA-Administration ist berechtigt, die für die Umsetzung dieses Reglements notwendigen Bestimmungen (in Form von Richtlinien, Weisungen, Handbüchern oder in jeder anderen angemessenen Form) zu erlassen.

Artikel 57 Unvorhergesehene Fälle

- 57.01 Die UEFA-Administration entscheidet in allen Fällen, die im vorliegenden Reglement nicht geregelt sind.
- 57.02 Können dem vorliegenden Reglement keine Bestimmungen entnommen werden, wird die UEFA-Administration die jeweiligen Bestimmungen der *Spielregeln* und/oder des *FIFA-Ausrüstungsreglements* berücksichtigen.
- 57.03 Solche Entscheidungen sind endgültig.

Artikel 58 Maßgebende Fassung

- 58.01 Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen, englischen und französischen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung maßgebend.

Artikel 59 Genehmigung, Inkrafttreten und Aufhebung

- 59.01 Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 24. Mai 2018 genehmigt.
- 59.02 Es tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

59.03 Dieses Reglement ersetzt das UEFA-Ausrüstungsreglement, Ausgabe 2012.

Für das UEFA-Exekutivkomitee:

Aleksander Čeferin
Präsident

Theodore Theodoridis
Generalsekretär

Kiew, 24. Mai 2018

Index

A

- Abzeichen.....51
- Alternative Spielkleidung.....8, 17
- Auf dem Spielfeld getragene Spezialausrüstung.....8, 17, 21, 53, 55
- Aufhebung.....72
- Ausrüstung.....8
- Außenkante.....8, 38, 57, 59

B

- Bälle.....66
- Ballkinder.....65
- Bildmarke.....8, 36, 38, 39, 57, 59, 60, 67
- Bildmarke des Herstellers.....8, 36, 38, 39, 57, 59, 60, 67

D

- Dekoratives Element.....8, 21, 24, 26, 31, 32, 33, 35, 36, 39, 44, 53, 57, 59
- Delta L.....8, 69
- Disziplinarmaßnahmen.....71

E

- Elektronische Performance- und Tracking-Systeme.....8, 55
- Ellbogenbereich.....8
- Emblem.....8, 24, 29, 30, 31, 33, 49, 57, 59

F

- Fahnenträger.....65
- Farben.....19, 21, 23, 44, 62, 69
- Freie Ärmelzone.....8, 14, 19, 33, 38, 51, 52, 65

G

- Geltungsbereich.....7
- Genehmigungsverfahren.....17
- Gewinner-T-Shirt.....8, 60
- Größe.....37, 67

H

- Hersteller.....8
- Herstellermarke.....8, 36
- Herstellerslogan.....8, 36

J

- Jacke für die Einlaufzeremonie.....8, 45, 48, 49
- Jacquard.....8, 26, 34, 40, 58, 60, 69

K

- Kleidung.....8
- Kontrast.....69
- Kontrollierter Stadionbereich.....7, 8, 17
- Kragenbereich.....8, 19, 34, 37, 41, 48, 53, 57

L

- Lieferant.....8, 62
- Links und rechts.....8

M

- Mannschaft.....8
- Mannschaftsbeiname.....8, 29
- Mannschaftsensemble.....8, 24, 29, 30, 31, 33, 49, 57, 59
- Mannschaftsidentifikation.....28, 29
- Mannschaftsname.....8, 29, 30, 48
- Marke.....8, 21, 26, 29, 36
- Maskottchen.....8, 29

N

- Name des Landes.....8, 29
- Name des Vereins.....31
- Nationaler Titel.....49
- Nationales Symbol.....8, 29, 32, 57, 59
- Nationalflagge.....8, 29, 32, 33, 57, 59
- Nicht-Spielkleidung.....8, 17, 43, 45, 47, 48, 57, 59, 65
- Nummern.....23
- Nummernfeld.....8, 19, 23, 69

P

- Prägung.....8, 26, 34, 40
- Produktlinie.....8, 36
- Produktlinie des Herstellers.....8, 36

Q

- QR-Code.....8, 41
- Qualitätssiegel.....8, 41, 53, 58, 60

R

- Respect-Abzeichen.....51

S

- Schiedsrichterkleidung.....8, 23, 64
- Schiedsrichterteam.....8, 24, 64
- Schulteransatz.....8
- Slogan.....8, 29, 36
- Spektrophotometer.....8, 69
- Spielkleidung.....8, 19
- Spielkleidung der Feldspieler.....8, 17, 21, 23

Spielkleidung des Torhüters... 8, 17, 21, 23
Spielregeln.....8, 17, 53, 55, 66, 71

Sponsorenwerbung
.....8, 16, 19, 24, 26, 30, 32, 33,
35, 37, 43, 55, 58, 60, 62, 64, 65, 67

Stadt- oder Regionsflagge
.....8, 29, 33, 57, 59

Streifen.....38

Symbol.....8, 29, 32, 57, 59

T

Technologielabel.....8

Ton-in-Ton-Druck.....8, 26, 34, 69

U

Umsetzung.....71

Unvorhergesehene Fälle.....71

V

Vereinselement
.....8, 24, 29, 30, 31, 33, 49, 57, 59

Vereinsidentifikation.....28, 29

Vollständiger Mustersatz.....8, 17

W

Wappen.....8, 29, 33, 57, 59

Werbebeschränkungen.....43

Wettbewerbsabzeichen.....51

Wohltätigkeitslogos.....47

Wortbildmarke.....36

Wortbildmarke des Herstellers.....8, 36

Wortmarke.....8, 36

Wortmarke des Herstellers.....8, 36

Z

Zusätzliche Spezialausrüstung.....8, 62









UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com

WE CARE ABOUT FOOTBALL
